

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

49. Jahrgang

Donnerstag, den 4. März 2021

Nr. 9/2021

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Holzwiesen am Morgen



Landtagswahl am 14. März 2021

Hinweis zur Beantragung von Briefwahl

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bis spätestens 21.02.2021 wurden die Wahlbenachrichtigungen verschickt.
Aufgrund der Corona-Pandemie wird empfohlen, Briefwahlunterlagen zu beantragen.

Die Beantragung der Briefwahl kann folgendermaßen erfolgen:

- online über den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code
- online über die Homepage: www.bellheim.de
- per Fax an 07272/7008-555
- durch einfache E-Mail an: wahlen@vg-bellheim.de
- durch formlosen Brief an die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
- durch Ausfüllen des Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen **per Telefon ist nicht möglich**.
Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise zur Landtagswahl im Innenteil.

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Wahlamt

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei 110

Feuerwehr..... 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim07272/7008-0

Ortsgemeinde Bellheim07272-7008-901 oder 0172-6100211

Ortsgemeinde Knittelsheim06348/251/4364

Ortsgemeinde Ottersheim06348/8600/4103

Ortsgemeinde Zeiskam06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim.....07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe.....0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen.....0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam.....0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim.....07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau.....06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi BeilTel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale BerlinTel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband.....Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG.....06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung0800/0837111

Frauenhaus Landau.....Tel. 06341/89626

Frauenhaus SpeyerTel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon.....0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim.....0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam.....07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonischTel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam
Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksepios Südpfalz-Klinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen
Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern
Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon
Rheinland-Pfalz Tel: 06131/8927-29040
Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 7.03.2021
Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt
Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

Montag, 8.03.2021
Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Dienstag, 9.03.2021

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118, 76756 Bellheim
Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

Mittwoch, 10.03.2021

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443, Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt
Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915, Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

Donnerstag, 11.03.2021

Apotheke Walch, Tel. 07274/1081, August-Keiler-Straße 42, 76726 Germersheim
Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278, Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Freitag, 12.03.2021

Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560, Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

Samstag, 13.03.2021

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000, Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488
Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177
Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,
E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11
Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Landtagswahl am 14. März 2021

Hinweis zur Beantragung von Briefwahlunterlagen in Pandemie-Zeiten

Die Beantragung kann folgendermaßen erfolgen:

1. online, über den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code,
2. online, über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung: www.bellheim.de
3. per Fax (07272/7008-555) oder
4. durch einfache Email an die Verbandsgemeindeverwaltung: wahlen@vg-bellheim.de
5. schriftlich - durch Ausfüllen des Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen **per Telefon ist nicht möglich!**

Bei der Beantragung geben Sie bitte Ihren Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die vollständige Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) und - nach Möglichkeit - die Wählerverzeichnisnummer aus der Wahlbenachrichtigung an. Die Briefwahlunterlagen werden Ihnen grundsätzlich an ihre Wohnanschrift übersandt oder überbracht.

Aus Gründen des Infektionsschutzes bitten wir, von der persönlichen Beantragung und Abholung von Briefwahlunterlagen im Rathaus abzusehen.

Sofern die Briefwahlunterlagen an eine andere, abweichende Adresse geschickt werden sollen, bitten wir Sie, diese abweichende Anschrift genau anzugeben.

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können Sie - unfrankiert - in dem adressierten roten Wahlbrief an die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim schicken oder unmittelbar in den Briefkasten am Rathaus einwerfen. Versenden Sie den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Wahlamt

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die **Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz** statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Verbandsgemeinde Bellheim ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Alle Wahlräume sind barrierefrei eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 12.02. bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind

alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll, und ihre Landesstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.**Beachtung des Hygienekonzeptes**

Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2/KN95 Maske (Maskenpflicht). Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht und sind einzuhalten. Es sind Maßnahmen getroffen, um die Belastung der Wahlräume sowie der Zugangsbereiche mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend belüftet.

Bellheim, den 15.02.2021

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Wahlamt

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht zum 01.08.2021 für ihre kommunalen Einrichtungen eine/n

Beschäftigte/n im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) sowie Anerkennungspraktikant/innen für den Beruf des/der staatl. anerkannten Erzieher/in.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kindern haben, teamfähig und an der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Konzepte interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Diese richten Sie bitte **bis spätestens 01.04.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an

personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer** PDF-Datei.

Sitzungen**Gemeinderat Bellheim**

Am **Donnerstag, dem 11. März 2021, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, **als Videokonferenz** statt.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage findet die Sitzung des Gemeinderates Bellheim am Donnerstag, den 11.03.2021, um 18:00 Uhr, als Videokonferenz gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 GemO statt. Die Öffentlichkeit kann sich zur Sitzung unter <http://www.bellheim.de/stream> einwählen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Sitzungsverlauf im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, großer Sitzungssaal, Schubertstr. 18, 76756 Bellheim auf Leinwand mitverfolgen.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit im Rathaus zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Teilnehmern, die im Rathaus die Sitzung mitverfolgen, das Tragen von FFP II Masken empfohlen, alternativ ist das Tragen von OP Masken zulässig. Die Masken müssen während der gesamten Dauer der Sitzung getragen werden.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Durchführung der Gemeinderatssitzung als Videokonferenz
2. Antrag auf Änderung der Hauptsatzung
3. Antrag Aufbau einer Ladeinfrastruktur in Bellheim für E-Fahrzeuge
4. Buswartehäuschen an der Haltestelle Hauptstraße, Löwen-Apotheke
5. Wirtschaftspläne für den Gemeindewald Bellheim 2021/2022
6. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 6a Bauantrag – Nutzungsänderung – Schulgebäude zum Verwaltungstrakt, Schulstraße
- 6b Bauantrag – Errichtung eines barrierefreien Zugangs zur Mithelmühle

7. Aufstellung des Bebauungsplans Entenseewiesen II, 11. Änderung – Abwägungs- und Satzungsbeschluss
8. Antrag auf Einrichtung einer Outdoor Calisthenics-Station und Mobilitätsgeräte für Seniorinnen und Senioren
9. Eilantrag zum Sachstand des Neubaus der Dr. Friedrich-Schneider-Halle
10. Gemeindeeigene Mietwohnungen
11. Informationen - Anfragen
- 11a Liste über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 11b Erstellung eines Einzelhandelsgutachtens für die VG Bellheim
12. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten
15. Grundsteuererlass
16. Informationen - Anfragen

Fraktionssitzungen

CDU: 09.03.2021 um 19:00 Uhr als Videokonferenz

FWG: 09.03.2021 um 19:00 Uhr in der Festhalle

SPD: 08.03.2021 per Videokonferenz, Uhrzeit wird intern bekanntgegeben

FDP: N.N.

Gemeinderat Knittelsheim

Am **Mittwoch, dem 10. März 2021, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim, **als Videokonferenz** statt.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage findet die Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim am Mittwoch, den 10.03.2021, um 19:00 Uhr, als Videokonferenz gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 GemO statt. Die Öffentlichkeit kann sich zur Sitzung unter <http://www.bellheim.de/stream> einwählen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Sitzungsverlauf im Gemeindehaus, Ludwigsstraße 27 in Knittelsheim auf Leinwand mitverfolgen.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit im Rathaus zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern zu gewährleisten, sowie die Personenbegrenzung nach der jeweils aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung einhalten zu können, ist die Besucherzahl begrenzt. Außerdem wird den Teilnehmern, die im Rathaus die Sitzung mitverfolgen, das Tragen von FFP II Masken empfohlen, alternativ ist das Tragen von OP Masken zulässig. Die Masken müssen während der gesamten Dauer der Sitzung getragen werden.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Durchführung der Gemeinderatssitzung als Videokonferenz
2. Unterrichtung über Eilentscheidungen nach § 48 GemO
- 2a Unterrichtung Eilentscheidung Umbau eines Einfamilienhauses zu zwei Wohneinheiten, Ottostraße
- 2b Unterrichtung Eilentscheidung - Neubau eines Einfamilienhauses, Kirchstraße
- 2c Unterrichtung Eilentscheidung Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenerschwerpunkt
- 2d Unterrichtung Eilentscheidung Umbau Grundschule Ottersheim-Knittelsheim - Umgestaltungsvorschläge
- 2e Unterrichtung Eilentscheidung Grabenpflege Bewässerungsgräben
3. Änderung der Geschäftsordnung
4. Übertragung eines Geschäftsbereichs an den (2.) Beigeordneten
5. Wirtschaftspläne für den Gemeindewald 2021/2022
6. Berichtspflicht nach § 21 GemHVO; Bericht zum 15.10.2020
7. Sanierung der Grundschule - Änderungsplanung
8. Kindergarten St.Georg, Akustikdecke im Mehrzweckraum und Gruppenraum OG
9. Maßnahmen an den Bewässerungsgräben
10. Projekt Knittelsheim blüht
11. Betreuende Grundschule
12. Annahme von Spenden
13. Informationen - Anfragen
- 13a Landtagswahlen 2021
- 13b Erstellung eines Einzelhandelsgutachtens für die VG Bellheim
- 13c Breitbandausbau in der Gemeinde Knittelsheim - Deutsche Glasfaser GmbH
- 13d Rückblick 2020

Nichtöffentlicher Teil

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Vertragsangelegenheit
16. Pachtangelegenheiten
17. Information - Anfragen

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet



Die nach wie vor bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen lassen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine generelle Öffnung zu.

Termine können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Das Tragen von FFP2-Masken (KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmasken (OP-Maske) sowie die Händedesinfektion sind bis auf Weiteres notwendig.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam
Bürgermeister

Rathaus am Montag, den 15. März 2021 geschlossen

Aufgrund der Durchführung der Landtagswahlen am Sonntag, den 14.03.2021, und der damit verbundenen Nacharbeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim am Montag, den 15. März 2021, geschlossen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Schulbuchausleihe im Schuljahr 2021/2022:

Frist für Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit endet am 15. März 2021

Für das Schuljahr 2021/2022 wird wieder die Schulbuchausleihe als unentgeltliche Ausleihe und die Ausleihe gegen Gebühr angeboten. Die Frist für Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Ausleihe) endet am **15. März 2021**.

Anträge auf Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2021/22 können noch bis **15. März 2021** gestellt werden. Sie müssen bei dem **zuständigen Schulträger der Schule** gestellt werden, die im Schuljahr 2021/2022 voraussichtlich besucht wird. Wer der zuständige Schulträger ist, erfahren Sie im Sekretariat der Schule. Schülerinnen/Schüler der Grundschulen Bellheim, Ottersheim/Knittelsheim oder Zeiskam, können die Anträge **fristgerecht** und mit den entsprechenden Unterlagen vom Einkommen direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 12 abgeben. Sollte die Frist versäumt werden, ist nur noch eine Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr möglich. Ausführliche Informationen zum Antragsverfahren gibt es im Internet unter **www.LMF-online.rlp.de**.

Verteilung von medizinischen Masken für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung

Menschen mit geringen Einkommen trifft die Corona-Pandemie besonders hart. Die Kosten für die notwendige Schutzausrüstung (Masken etc.) stellen eine zusätzliche Belastung dar. Nach dem bundesweiten Beschluss einer Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken setzt sich die Ministerpräsidentin Malu Dreyer dafür ein, alle Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen mit medizinischen Gesichtsmasken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP 2 zu versorgen. Daher hat das Land Rheinland-Pfalz für diese Personengruppe insgesamt rund 1 Million Masken (bestehend etwa hälftig aus medizinischen OP-Masken und Masken des Standards KN 95) zur Verfügung gestellt.

Die Masken sollen an alle Personen verteilt werden, die soziale Leistungen im Rahmen der Mindestsicherung erhalten; dazu zählen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld, Sozialgeld), Sozialhilfe nach SGB XII (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Jede Hilfeempfängerin und jeder Hilfeempfänger in Rheinland-Pfalz erhält **einmalig drei medizinische Masken**. Sollten Sie in der Verbandsgemeinde Bellheim zu vorgenanntem Personenkreis gehören, können Sie sich **vormittags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr telefonisch unter 07272/7008-514** mit uns in Verbindung setzen. Die Masken werden unter Glaubhaftmachung der Berechtigung sowie Nennung der Kontaktdaten anschließend verteilt.





Tourismus

Tourismus

Neue Mitglieder im Südpfalz-Tourismus VG Bellheim



Seit Januar ist die junge Familie Hofmann aus Zeiskam mit ihrem neuen Ferienwohnungsangebot „Kleine Südpfalz“ und seit letzter Woche auch Familie Dairetzi/Tsomanidis mit dem Restaurant „Zur Zwewwl“ Neumitglied im Südpfalz-Tourismus VG Bellheim. Damit wächst die Mitgliederzahl im regionalen Tourismusverein der Verbandsgemeinde auf deutlich über 30.



Pächterpaar „Zur Zwewwl“

Esther Grüne als Geschäftsführerin des Südpfalz Tourismus VG Bellheim freut sich ganz besonders, dass gerade zum jetzigen Zeitpunkt touristische Akteure diesen Schritt gehen. Die Tourismusbranche musste und muss schließlich mit ganz besonderen Schwierigkeiten durch Corona umgehen!

In solchen Zeiten ist es gut, sich zusammen zu tun. Der Südpfalz-Tourismus unterstützt seine Mitglieder. So wurde schon im letzten Jahr der #SoschmeckdieSüdpfalz ins Leben gerufen, um das aktuell Abholangebot der beteiligten Gastronomen vorzustellen.

Wichtige Informationen rund um Neuerungen, Coronahilfen und anderes werden schnell an die Mitglieder weitergeleitet. Die Tourist-Information in der Schubertstr. 18 ist umgekehrt wichtiger Ansprechpartner für Gäste und auch für Einheimische. Auf die vielfältigen Wünsche und Bedürfnisse, gibt die Tourist-Information passgenaue Antworten aus dem Pool seiner Mitglieder. Seinen Mitgliedern stellt der Südpfalz-Tourismus (häufig kostenlos) viele Möglichkeiten für die werbliche Außendarstellung zur Verfügung, egal ob digital oder im Print. Ebenso vertritt der Verein die Betriebe in überregionalen Gremien und auf Messen. Für die Zeit nach Corona sind ebenfalls schon Vorbereitungen getroffen.

Jede Neumitgliedschaft stärkt das die einzelnen Mitglieder, denn Wenn sich möglichst viele touristische Dienstleister zusammenschließen, stärkt das den Tourismusverein nicht nur bei der Wahrnehmung von Tages- und Übernachtungsgästen, sondern auch innerhalb des Süd-

pfalz-Tourismus im Kreis Germersheim. Und dass die Verbandsgemeinde Bellheim wirklich viel zu bieten hat, weiß der Verein aus den vielen positiven Rückmeldungen der Gäste!



Ferienwohnung Kleine Südpfalz

Als Neumitglieder willkommen sind alle, die mit ihrem touristischen Angebot die Unverwechselbarkeit der Südpfalz unterstreichen. Mit dabei sind z.B. die beiden Brauereien, die Park & Bellheimer Brauerei genauso, wie der Bärenbräu in Ottersheim. Unter dem Dach des Südpfalz-Tourismus VG Bellheim vereinigen sich alle Hotels und Übernachtungsbetriebe. Auch die meisten der guten und sehr guten Gastronomen sind dabei. Und wenn es schon um Kulinarik und Genuss geht, dürfen natürlich die Hof- und Regionalvermarkter mit dem Guten, was die Natur hervorbringt nicht fehlen!

Die kulturelle Vielfalt wird präsentiert durch Sehenswürdigkeiten, Sportstätten aber auch den Vereinen aus den Bereichen Sport, Kultur und Musik. Sie prägen mir ihrem Engagement und den hochkarätigen Veranstaltungen das öffentliche Leben.

Grüne hofft, dass viele touristische Akteure, die noch nicht Mitglied im Südpfalz-Tourismus sind dem Beispiel der beiden Neumitglieder folgen. Insgesamt sind wir schon gut aufgestellt, wir freuen uns aber über jede weitere Unterstützung.

Info (am besten per Mail, da das Büro nicht durchgehend besetzt ist): Südpfalz-Tourismus VG Bellheim e.V., Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, Tel: (07272) 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de, facebook/com/SuedpfalzTourismusVGBellheim

Ende des amtlichen Teils



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Informationen über aktuelle Entwicklungen zum Corona-Virus

Informieren Sie sich über aktuelle Entwicklungen unter www.kreis-germersheim.de/Coronavirus oder wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu Coronavirus/COVID-19 an das **Bürgertelefon** der Kreisverwaltung Germersheim Tel. 07274 53-131 (Mo.-Fr., 8:30 bis 12:00 Uhr und Mo.-Do., 13:30 bis 16:00 Uhr)

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus
oder
www.corona.rlp.de

Unterstützen Sie die örtliche Gastronomie

Durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und die damit verbundene notwendige Schließung der Lokale, ist die Gastronomie wieder besonders betroffen. Viele Gastronomen in unserer Verbandsgemeinde bieten deswegen „Speisen zum Mitnehmen“ und/oder einen Lieferdienst an.

Eine Liste der Gastronomen, welche einen solchen Dienst anbieten, finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage: www.bellheim.de.

Genießen Sie die gewohnt feinen Speiseangebote unserer örtlichen Lokalitäten in unserer Verbandsgemeinde.

Zentrale Vergabestelle für Impftermine in Rheinland-Pfalz

Die zentrale Vergabestelle für Impftermine in Rheinland-Pfalz ist unter der Telefonnummer **0800 / 57 58 100** oder über die Internetseite www.impftermin.rlp.de zu erreichen.

Informationen zum Coronavirus

Erste Landesverordnung zur Änderung der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 1. März 2021 und

Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) vom 26. Februar 2021 sowie

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 26. Februar 2021

Nachfolgend finden Sie **abgedruckt die 1. Landesverordnung zur Änderung der 16. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 1. März 2021 und die konsolidierte Fassung der 16. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 26.02.2021**, welche am 01.03.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14.03.2021 außer Kraft tritt. Ebenso veröffentlichten wir nachfolgend die **für den Landkreis Germersheim daneben geltende Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim** zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Germers-

heim vom 26.02.2021. Diese ist seit 27.02.2021 in Kraft und gilt bis vorerst bis 07.03.2021.

Die Regelungen der 1. Landesverordnung zur Änderung der 16. CoBeLVO vom 01. März 2021

beschränken sich im Wesentlichen auf § 20 der CoBeLVO (Ausnahmen von der Einreisequarantäne).

Die 16. Corona-Bekämpfungsverordnung regelt im Wesentlichen:

- **„Private Shopping“, § 5 Abs. 2, S. 3-6**
Gewerbliche Einrichtungen dürfen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die einem Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Der Zeitraum von fünfzehn Minuten, der zwischen zwei Einzelterminen liegen muss, ist für die Vornahme von Hygienemaßnahmen, insbesondere eine gründliche Lüftung des Ladenlokals zu nutzen.
- **Zulässig sind Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck, § 5 Abs. 3 Nr. 10**
- **Zulässig ist der Verkauf auf Außenbereichen von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt, § 5 Abs. 3 Nr. 11**
- **Öffnung für Dienstleistungen, die hygienischen Gründen dienen, § 6 Abs. 3 S. 2**

Neben den bereits bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu notwendigen medizinischen Behandlungen sollen nunmehr auch notwendige Hygienebehandlungen möglich sein, zu denen auch Maßnahmen der Nagel- und Fußpflege zählen können. Sofern die Art der Dienstleistung es zulässt, gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Kosmetische Dienstleistungen oder Wellnessbehandlungen dienen hingegen nicht medizinischen oder körperhygienischen Gründen in diesem Sinne.

- **Öffnung für Friseure, § 6 Abs. 3 S. 2**

Die Öffnung der Friseure fällt zwar unter die nunmehr erlaubte Gruppe der „Dienstleistungen, die hygienischen Gründen dienen“, werden aber explizit genannt und nochmals konkretisiert. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern.

- **Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten etc., § 11 Abs. 2**

„Die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Innenbereiche der Einrichtungen nach Satz 1 sind geschlossen.“

- **Schulen:**

Für Schulen wird die Erweiterung des Präsenzunterrichts ab dem 8. März angekündigt. Hier soll es eine gesonderte Bekanntmachung des Bildungsministeriums geben (§ 12 Abs. 2 Nr. 2).

- **Fahrschulen, § 14 Abs. 4**

In Präsenzform sind nunmehr auch zulässig:

- Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts
- Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung

Wesentliche Inhalte der Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim:

Die **Grundschulen sowie die Klassen eins bis vier der Förderschulen** innerhalb des Landkreises bleiben weiterhin im Fernunterricht. Eine Notbetreuung ist möglich.

Kitas bleiben weiterhin im Regelbetrieb bei dringendem Bedarf.

Seit Samstag, 27.2., gelten im Kreis Germersheim **Ausgangsbeschränkungen** von 21 bis 5 Uhr. Ausnahmen gelten für zum Beispiel dringende Arztbesuche oder der Berufsausübung.

Für bestimmte öffentliche Räume, Straßen, Orte oder Plätze, bei denen die Gefahr besteht, dass sich viele Menschen auf engem Raum begegnen, besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes. Die betroffenen Bereiche werden entsprechend ausgemalzt.

Die landesweit seit 1. März vorgesehenen sanften Lockerungen, beispielsweise für Friseure oder spezielle Bereiche des Einzelhandels können stattfinden, da hier entsprechende Hygienekonzepte vorliegen und die Infektionsgefahr minimal ist. **Die 1. Landesverordnung zur Änderung der 16. CoBeLVO, die konsolidierte Fassung der 16. CoBeLVO sowie die Allgemeinverfügung finden Sie auch auf unserer Homepage: www.bellheim.de**

Erste Landesverordnung zur Änderung der Sechzehnten Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 1. März 2021

(konsolidierte Fassung)

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 2021 (GVBl. S. 107, BS 2126-13), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Regierungen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

2. In § 24 Satz 1 Nr. 98 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. März 2021 in Kraft.

Mainz, den 1. März 2021

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Sechzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (16. CoBeLVO) vom 26. Februar 2021¹

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Sechzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 1. März 2021 in der ab 2. März 2021 geltenden Fassung

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten

stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist, 4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und

b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder

von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren

unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,

2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. angehören,

2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,

3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindertener Rheinland-Pfalz e. V. oder

4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung

sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften fordern durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung

im Falle von Infektionen verpflichtet. Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbereiterinnen und Vorbereiter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen nach Satz 3 gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für Büchereien und Archive.

- (3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind
 1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarktung von Lebensmitteln, Getränkemarkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 4. Tankstellen,
 5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
 6. Reinigungen, Waschsalons,
 7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
 8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
 9. Großhandel,
 10. Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck,
 11. die Außenbereiche von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(4) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4

gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Frisuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten nach Satz 2 ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

 sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,

3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,

4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von

Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,

3. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Innenbereiche der Einrichtungen nach Satz 1 sind geschlossen.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht. Ausgenommen von Satz 1 sind

1. die Grundschulen sowie die Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und die Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen und

2. ab dem 8. März 2021 weitere Jahrgangsstufen gemäß gesonderter Bekanntmachung durch das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium; hier findet, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, regulärer Präsenzunterricht, anderenfalls Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Ebenfalls von Satz 1 ausgenommen sind

1. Abiturprüfungen,

2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen und

3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie ab dem 8. März 2021 die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.

Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt.

Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung weiterer Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht entscheidet das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 2 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 6 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; dies gilt nicht für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnah-

men nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 6, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Nicht aufschiebbar Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbar Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für nicht aufschiebbar Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden. Kursabschließende Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“ sowie kursabschließende Prüfungen der Integrationskurse und der Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Sprachkursprüfungen, die den Zugang zur Hochschule ermöglichen sowie Einbürgerungstests sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen in Präsenzform zulässig. Gleiches gilt für abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 6 zulässigen Angebote in Präsenzform gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1, 3, 4, 7 und 8 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen

ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musikunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers in Präsenzform zulässig. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchoristen und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,

6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,

7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,

2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,

3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren

Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021 in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,

2. im Fall eines PoC-Antigentests ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,

2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,

3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,

4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,

5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie

6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, oder
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger); die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnzAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden- Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmassnahmen eingeladen sind,

6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> - sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> -),

b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und

c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder

7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54 a IfSG,

2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens am dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogene besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen, die beispielsweise ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft sowie eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zum Gegenstand haben. Sofern die Allgemeinverfügungen auch Regelungen enthalten, die Schulen betreffen, sind diese vorab mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
- die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
- entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
- entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
- entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,

14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 5 den zeitlichen Abstand zwischen Einzelterminen nicht einhält,
20. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
23. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
25. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 eine Dienstleistung erbringt, bei der die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann,
26. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur vorherigen Terminvereinbarung nicht einhält,
27. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 6 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
29. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 7 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
33. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
34. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
36. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
39. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
41. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
42. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
43. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
46. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr Scheinverkauf ermöglicht,
47. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
48. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
49. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
50. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
51. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
53. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
54. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
55. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
56. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
57. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
58. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
60. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
61. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
64. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 9 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
72. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
73. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
74. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
75. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
76. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
77. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
78. entgegen § 15 Abs. 2 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
79. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
80. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
84. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
85. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
86. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
87. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
88. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
89. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
91. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
92. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
93. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
94. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
95. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,

96. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
 97. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
 98. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
 99. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
 100. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
 101. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 102. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 103. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. März 2021 außer Kraft.

Mainz, den 26. Februar 2021

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS- CoV-2-Infektionen im Landkreis Germersheim vom 26.02.2021

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I 2020 Nr. 52, Seite 2397 ff.) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. Seite 341) i.V.m. § 23 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 08. Dezember 2020 zuletzt geändert am 12.02.2021 folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 der 15. CoBeLVO entfällt **bis einschließlich 07.03.2021** an den Grundschulen sowie der Unterstufe des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung an Förderschulen und der Primarstufe der anderen Bildungsgänge an Förderschulen weiterhin der Präsenzunterricht.

2. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 der 15. CoBeLVO ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises Germersheim gelegenen Wohnung, Unterkunft oder Betriebsstätte untersagt. Dies gilt auch in Rahmen der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der 15. CoBeLVO.

Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Germersheim grundsätzlich Personen untersagt, die nicht dort sesshaft sind.

Ausnahmen von den in Ziff. 2 Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Ein triftiger Grund ist insbesondere:

- a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, soweit sie nicht Ziff. 2 Absatz 1 Satz 2 entsprechen,
- b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
- c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- d) der Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes - LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
- e) die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- f) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- g) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- h) Durchführung von Gesellschaftsjagden, sofern das entsprechende Hygienekonzept eingehalten wird
- i) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (lediglich zwei Personen).

3. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 15. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 05:00 Uhr und 21:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Typ FFP 2 oder vergleichbarer Standard) zu tragen:

- Kinderspielplätze in allen Kommunen des Landkreises Germersheim
 - **Stadt Germersheim:**

Rheinpromenade/ Rheinufer zwischen Germersheim und Sondernheim

Schleusenhaus Sondernheim

Ziegelei Sondernheim

Vorplatz Bürgerhaus Germersheim

Einkaufszentrum FMZ Germersheim (einschließlich Parkanlage und Festung)

Parkanlage Festungspark „Fronte Lamotte“

- **Verbandsgemeinde Hagenbach:**

Fähranlegestelle Neuburg

Vorplatz Gaststätte „Lautermuschel“ Neuburg

Barbarossaplatz Hagenbach

- **Verbandsgemeinde Rülzheim:**

Rheinpromenade/ Rheinufer Leimersheim

Fähranlegestelle Leimersheim

- **Verbandsgemeinde Jockgrim**

Vorplatz Bürgerhaus Jockgrim

Die Pflicht nach Nr. 3 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, für Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind (Nachweis der Befreiung ist im Original mitzuführen), sowie für Personen, die auf bereits zuvor vorhandenen, zu diesem Zweck öffentlich bereitgestellten Sitzgelegenheiten, sitzend Speisen und Getränke einnehmen und streng auf die Einhaltung der Hygieneregeln achten.

4. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG). Sie gilt bis zum **07.03.2021**

Begründung

Zu 1.

Die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Germersheim liegt entgegen des Landes- und Bundestrends weiter dauerhaft auf hohem Niveau (Stand 26.02.2021 bei 113,2). Vermehrt wurde auch die britische Variante (B.1.1.7.) des Coronavirus festgestellt, weshalb das Infektionsrisiko gerade auch an Schulen und Kitas nochmals ansteigt. Außerdem kam es in den zurückliegenden Tagen gerade in diesen Einrichtungen, obwohl lediglich für den Notbetrieb geöffnet, zu mehreren Corona-Infektionen. Es ist daher zum Schutze der Schülerinnen und Schüler aber auch der eingesetzten Lehrkräfte zwingend erforderlich, das Risiko einer Infektion so gering als möglich zu halten. Ein milderes Mittel, welches geeignet erscheint dieses Ziel zu erreichen, ist momentan nicht ersichtlich. Somit ist die weitere Schließung der o.g. Einrichtungen alternativlos.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird die Maßnahme zunächst bis zum Ablauf des **07.03.2021** befristet. Sie kann, sofern das Infektionsgeschehen dies erfordern sollte, verlängert oder verkürzt werden.

Zu 2.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 am Folgetag beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung des Landkreises Germersheim am späten Abend und in der Nacht. Die spiegelbildliche Regelung für Personen, die von außerhalb ins Kreisgebiet kommen, verfolgt denselben Zweck.

Außerdem gewährleistet sie eine bessere Kontrollierbarkeit.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis, aber auch private Fahrten im ÖPNV streng limitiert und zugleich private Feiern unter Verstoß gegen die Personenbeschränkung der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch gut kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Rheinland-Pfalz in der CoBeLVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten „Teil-Lockdown“ intensiviert wurden. Wie die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Germersheim zeigt, haben diese Maßnahmen jedoch nicht ausgereicht, um die Virusausbreitung wirksam

und nachhaltig einzudämmen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit auch erforderlich.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Anbetracht des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 05:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines - nicht abschließend aufgeführten - „triftigen Grundes“ zulässig.

In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung, einbezogen worden. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Kreisgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen, geschweige denn bei einer weiteren Erhöhung, droht ansonsten eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen.

Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen und verhältnismäßig. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 14. Dezember 2020 - 5 L 1076/20.NW - verwiesen, der die Maßnahme inhaltlich bestätigt und detailliert begründet.

Die mit Ziff. 2 verbundene Untersagung der Ausführung von gewerblichen Abhol-, Liefer- und Bringdiensten nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 der 15. CoBeLVO ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellten Zielsetzungen zu erreichen.

Unterbliebe diese ergänzende Regelung, wäre dringend zu befürchten, dass sich Personen auch zur Nachtzeit noch mit Speisen und auch alkoholischen Getränken versorgen würden, um diese gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren.

Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass infolge ihrer nach wie vor andauernden Schließung Diskotheken und Clubs als Ausweichräume ausfallen. In diesem Fall würde sich die oben geschilderte Situation einer vermehrten Nichteinhaltung der infektiologisch erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen an Örtlichkeiten verlagern, an denen eine Aufsicht und soziale wie behördliche Kontrolle kaum mehr möglich wären.

Die Maßnahme ist daher geeignet, zusätzlich Kontakte zu vermeiden. Sie ist erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

Zu 3.

Die genannten Örtlichkeiten üben insbesondere bei gutem Wetter verständlicherweise eine hohe Anziehungskraft auf die Bevölkerung im Landkreis Germersheim aus. Dies führt dazu, dass sich hier besonders viele Menschen treffen. Die kontrollierte Einhaltung der Abstandspflicht durch die Passanten gerade in dem dynamischen Geschehen auf den genannten öffentlichen Wegen und Plätzen - sei es aus mangelnder Einsicht, sei es aufgrund einer hohen Frequenz - ist kaum möglich. Anderes gilt jedoch hinsichtlich der Maskenpflicht. Unter der Prämisse, dass im Zuge der Pandemiebekämpfung auch im Freien ein Fremdschutz nötig ist, kommt als wirksames, einer ordnungsbehördlichen Kontrolle zugängliches Mittel nur die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.

Die Regelung ist auch angemessen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht geeignet, den Pflichtigen von der Ausübung grundgesetzlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Verpflichtung besteht zum einen zeitlich nur begrenzt, und zwar zunächst nur bis zum 07. März 2021. Sie verlangt zum anderen auch nur einen geringen Aufwand, da die Maskenpflicht ohnehin aus vielen Alltagssituationen schon geläufig ist. Zwar kann das Tragen durchaus als lästig und wenig angenehm betrachtet werden. Dies führt aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit. Auf der anderen Seite leiste sie einen Beitrag zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bevölkerung sowie zum Schutz der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen.

Die Liste der genannten Örtlichkeiten ist nicht abschließend und kann bei Bedarf jederzeit ergänzt werden.

Zu 4.

Die Anordnung wird zeitlich befristet. Der Zeitraum bis zum 07.03.2021 ist unter Berücksichtigung der aktuellen sehr dynamischen Pandemielage erforderlich und geeignet, um die Wirksamkeit der Anordnungen sicherzustellen und zugleich zeitnah zu überprüfen, ob sie weiter erforderlich sind (wöchentliche Neubewertung).

Hinweis:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

widrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i.Vm. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Germersheim, den 26.02.2021

Dr. Fritz Brechtel, Landrat

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

Auch im Umland!

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- Haushaltsabdeckung
- attraktive Kombi-Pakete

Ort	Publikation	Auflage
Germersheim	Germersheimer Stadtanzeiger	9.700
Lingenfeld	AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD	7.400
Offenbach	Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim	6.400
Bellheim	Heimatribrief	7.400
Landau	AMTSBLATT der Verbandsgemeinde Rülzheim	7.400
Kandel	Amtsblatt	7.850
Wörth	Wörth aktuell	7.850
Hagenbach	AMTSBLATT der Verbandsgemeinde HAGENBACH	5.350
Jockgrim	AMTSBLATT	8.100



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind: Sprechst. nach Vereinbarung
E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Familienbüro bella Bellheim

Das Familienbüro bella Bellheim ist Anlaufstelle für Eltern und Familien der Verbandsgemeinde Bellheim.

Wir bieten:

- vertrauliche Beratungsgespräche zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Konflikte in der Familie
- Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen
- Informationen über andere Unterstützungsangebote in der Umgebung
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbegehrende im Rahmen der Integrationsarbeit

• **Offene Sprechstunde Mittwochs 9:30 – 11:30**

Wenn Sie einen Termin außerhalb der offenen Sprechstunde wünschen, kontaktieren Sie uns bitte telefonisch oder per Mail.

Schulstr.47
76756 Bellheim

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Fr. Ulu: 01525 6444366
Fr. Hess: 01525 6444356
Email: bellabelheim@agfj-pfalz.de

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de

NABU Gruppe VG Bellheim

Weidenschnitt in Zeiten von Corona!

Kopfweiden sind keine eigene Baumart, der Name deutet lediglich auf die Art der Pflege eines Baumes hin. Kopfweiden sind ein Stück Kulturgut, weil diese Art der Pflege früher notwendig war.

Man erhielt durch den jährlichen Schnitt der Bäume Anbindematerial, Rohstoff zur Herstellung von Weidenkörben und Brennmaterial.

Besonders Weiden als stark wüchsige Art eignet sich sehr und vertragen den jährlichen Rückschnitt.

Die Kopfweiden prägen unser Landschaftsbild insbesondere alte Bäume mit Totholz und Stammhöhlen sind Lebensräume für zahlreiche bedrohte Tiere wie Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerfliegen-schnäpper, Blau-, Kohl- und Weidenmeise. Auch Säugetiere ziehen gerne in ausgehöhlten Weiden ein.

Kopfweiden können sich von nicht selbst erhalten und müssen deshalb regelmäßig geschnitten werden.

Der NABU Bellheim schneidet schon seit ca 20 Jahren Kopfweiden und stand angesichts der Coronakrise vor einem Problem.

Es konnte die alljährliche Aktion mit einer ganzen Menge von Helfern aus bekannten Gründen nicht durchgeführt werden.

Das Problem konnte so gelöst werden, indem nach Absprache immer nur einzelne Personen oder Familienverbände zum Schnitt der Bäume anreisten.

So konnten dann auch die ca. 50 Bäumchen rechtzeitig vor dem Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Termine geschnitten werden.

An dieser Stelle unser ausdrückliches Danke an alle Helfer/innen.



Das angefallene Schnittgut eignet sich als Dekomaterial, als Grundlage eines Weidentipis oder zum Flechten.

Wer Weidenbündel gegen eine kleine Spende erhalten möchte, kann sich gerne unter der Telefonnummer 0152 09007283 oder unter [NABU.Bellheim\[at\]NABU-RLP.de](mailto:NABU.Bellheim[at]NABU-RLP.de) melden.

Termine der Parteien

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht. Wir bitten Sie von Texteingaben anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

Liebe Gottesdienstbesucher,

alle hatten wir gehofft, dass wir am kommenden Wochenende wieder mit öffentlichen Gottesdiensten beginnen können. Doch leider mussten durch unseren Landrat neue Verschärfungen der Sicherheitsmaßnahmen für unseren Landkreis angeordnet werden, weil die Infektionszahlen in unserem Landkreis wieder steigen und unser aller Gesundheit Vorrang hat.

So bitte ich um Verständnis, dass bis auf Weiteres keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden können!

Thomas Buchert, Pfarrer

Gottesdienstübertragungen:

Weitere Informationen zu Gottesdienstübertragungen erhalten Sie unter

www.bistum-speyer.de sowie www.katholisch.de

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel.-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Ökumenisches Läuten

Am 5. März 2021 findet der alljährlich wiederkehrende ökumenische Weltgebetstag statt, der in über 170 Ländern der Erde begangen wird. Menschen aus allen christlichen Konfessionen verbinden sich an diesem Tag mit den Anliegen von Frauen, diesmal der Inselbewohnerinnen aus Vanuatu, für eine lebenswerte Zukunft. Auch im Bistum Speyer und in der Evangelischen Landeskirche wird der Gebetstag jährlich mit mehreren hundert ökumenischen Gottesdiensten gefeiert. „Worauf bauen wir?“ fragen die Frauen aus Vanuatu, die in diesem Jahr die Gebete, Lieder und Texte zum Weltgebetstag verfasst haben. Der Inselstaat im pazifischen Ozean ist besonders von der Klimakrise betroffen. Und diese Frage berührt auch uns ganz konkret in der aktuellen Pandemie-Situation.

Viele der ursprünglich geplanten Gottesdienste können dieses Jahr nicht stattfinden. Um sich dennoch im gemeinsamen Gebet zu verbinden und die Solidarität von Christinnen und Christen weltweit zum Ausdruck zu bringen, laden die evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer die Kirchengemeinden dazu ein, am Weltgebetstag von 18.45 bis 18.55 Uhr ein gemeinsames ökumenisches Läuten der Kirchenglocken anzusetzen.

Dieses soll auch auf den zentralen Fernsehgottesdienst am 5.3. um 19.00 Uhr auf Bibel TV hinweisen, der es ermöglicht, gemeinsam den Glauben an den aufbauenden Gott zu feiern und an den Nöten von Menschen im Pazifischen Raum Anteil zu nehmen.

Eine Spende für die weltweit finanzierten Projekte der Weltgebetstagsbewegung hilft bei der Sicherung der Armutsbekämpfung vor allem bei Frauen und Kindern (Spendenkonto: Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee.e.V. IBAN: DE60 520604100004004540). Wir bedanken uns herzlich für die Unterstützung dieses Anliegens.

Domkapitular Franz Vogelgesang
Oberkirchenrat Manfred Sutter

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Zeiskam

Weltgebetstag der Frauen

5. März 2021 um 19.00 Uhr

2021 kommt der Weltgebetstag von Frauen des pazifischen Inselstaats Vanuatu.

Felsenfester Grund für alles Handeln sollten Jesu Worte sein. Dazu wollen die Frauen aus Vanuatu in ihrem Gottesdienst zum Weltgebetstag 2021 ermutigen. „Worauf bauen wir?“, ist das Motto des Weltgebetstags aus Vanuatu, in dessen Mittelpunkt der Bibeltext aus Matthäus 7, 24 bis 27 stehen wird. Denn nur das Haus, das auf festem Grund stehe, würden Stürme nicht einreißen, heißt es in der Bibelstelle bei Matthäus. Dabei gilt es Hören und Handeln in Einklang zu bringen: „Wo wir Gottes Wort hören und danach handeln, wird das Reich Gottes Wirklichkeit. Wo wir uns daran orientieren, haben wir ein festes Fundament – wie der Kluge Mensch im biblischen Text. „Unser Handeln ist entscheidend“, sagen die Frauen in ihrem Gottesdienst.

Wir selbst werden angeregt, darüber nachzudenken, worauf wir unser Lebenshaus gründen bzw. woran wir uns innerlich festmachen.

Mit der Teilnahme am internationalen Weltgebetstag zeigen wir unsere Verbundenheit mit den Frauen aus Vanuatu, setzen uns ein für eine Verbesserung ihrer Lebenssituation und zeigen unsere Bereitschaft, uns mit den Folgen des Klimawandels für die Menschen auf den Inselstaaten und anderswo auseinander zu setzen. Gerade der Klimawandel ist ein Thema, das uns alle angeht!

Wir wollen Sie einladen, ein Teil der weltweiten Gebetskette des Weltgebetstags zu sein!

Leider können wir uns in diesem Jahr nicht zum gemeinsamen Singen und Beten in der Kirche treffen! Aber wir laden Sie ein, den Weltgebetstag am **Freitag, den 5. März um 19 Uhr daheim zu feiern**. Hierzu erhalten Sie eine Weltgebetstagstüte mit der Gebetsordnung und anderen Überraschungen.

Ein Fernsehgottesdienst wird am Freitag, den 5.03.21 um 19.00 Uhr auf Bibel-TV ausgestrahlt oder kann im Internet unter www.weltgebetstag.de mitgefeiert werden. Zu der Mitfeier dieses Live-Gottesdienstes laden wir ganz herzlich ein. Auch wenn wir uns nicht persönlich treffen können, sind wir doch miteinander verbunden!!

Die Weltgebetstagstüten mit der Gebetsordnung des Gottesdienstes liegen ab 19. Februar am jeweiligen Schriftenstand in der katholischen und der evangelischen Kirche aus oder können telefonisch bestellt werden bei Gertrud Diehlmann (Tel. 2711) und Bärbel Nikolaus-Braun (Tel. 918 813). Melden Sie sich! Wir bringen ihnen gerne eine Tüte vorbei!

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Bitte beachten Sie:

Derzeit kann es corona-bedingt jederzeit zu kurzfristigen Änderungen kommen. Bitte informieren Sie sich deshalb immer tagesaktuell auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de, ob die hier gemachten Angaben noch gültig sind.

Gottesdienste:

Für die Dauer des derzeitigen Lockdowns, also bis einschließlich 7. März 2021, finden keine Gottesdienste statt.

Weltgebetstag

Am 5. März 2021 wird in über 150 Ländern der Erde der Weltgebetstag der Frauen gefeiert. Den Gottesdiensttext haben in diesem Jahr Frauen aus dem Pazifikstaat Vanuatu verfasst. Wegen des Lockdowns findet in diesem Jahr kein Weltgebetstagsgottesdienst vor Ort statt, jedoch strahlt der Fernsehsender Bibel-TV am 5. März um 19:00 Uhr

einen vom Deutschen Weltgebetstagskomitee organisierten Fernseh-gottesdienst aus. Ebenfalls ab **19 Uhr ist der Gottesdienst online** auf www.weltgebetstag.de zu sehen. Dort finden Sie auch weitere Informationen zur Idee des Weltgebetstags und den Projekten.

Gottesdienst für kleine Leute Online

Solange kein Kindergottesdienst stattfinden kann, wird immer am ersten Sonntag des Monats auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de der „Gottesdienst für kleine Leute Online“ von Pfrin. Melanie Dietrich aus der Prot. Kirchengemeinde Germersheim veröffentlicht. Das nächste Video ist ab Sonntag, den 5. März 2021 um 10 Uhr abrufbar.

Online-Andacht auf der Homepage - auch zum Nachlesen und Ausdrucken

Bis Ostern gibt es für jeden Sonn- und Feiertag eine Online-Andacht auf der Homepage www.protestanten-bellheim.de. Die Andacht wird abwechselnd von verschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Protestantischen Kirchenbezirk Germersheim gestaltet. Ebenso gibt es den Text der Andacht zum Nachlesen, Ausdrucken und weitergeben an Freunde und Bekannte.

Konfirmanden

Das für Freitag, den 5. März geplante Treffen für den Konfirmandenjahrgang 2021 findet als Online-Treffen statt. Nähere Informationen gehen per Mail zu.

Alle Gruppen und Kreise treffen sich momentan nicht.

Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

Pfarrbüro: Das Pfarrbüro ist dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch zu erreichen; **Tel: 07272-2110. Besucherverkehr ist derzeit nicht möglich.**

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 06232-640616

Geschäftsführung: Pfr. Jan Meckler Tel.: 07272-8443, Mail: pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de

Konfirmanden/Präparanden: Pfr Martin Müller Tel: 01577 - 33 84 169, Mail: Martin.Mueller@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch: „Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.“ Lukas 9, 62

Freitag, 05.03.2021 Weltgebetstag

Der Weltgebetstag der Frauen findet statt, nur nicht so, wie gewohnt. Aufgrund der Corona-Lage bieten wir allen interessierten Frauen ein Weltgebetstagspaket an. Darin findet sich Informatives zum diesjährigen Veranstaltungsland Vanuatu, Tipps zum Nachmachen und die Gottesdienstordnung. Lasst Euch überraschen!

Das Weltgebetstagspaket kann direkt bei Anne von der Ahe bestellt werden. Die Materialien werden, wenn möglich, auch öffentlich ausgelegt. Bitte beachten Sie dazu auch die Bärenmail und ganz wichtig: Bitte an Alle weitersagen. Der Gottesdienst wird auch im Bibel-TV ausgestrahlt.

Mit den Spenden werden weltweit Projekte für Frauen und Mädchen gefördert.

Sonntag, 07.03.2021

10:15 Uhr Gottesdienst, in Offenbach, Prot. Kirche Offenbach

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes. (Lukas 9,62)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Oculi: 1. Kön 19, 1-8, Eph 5, 1-8 und Lk 9, 57-62. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 82 sowie Psalm 34 (EG 721).

Weltgebetstag der Frauen am 5. März 2021 um 19.00 Uhr

2021 kommt der Weltgebetstag von Frauen des pazifischen Inselstaats Vanuatu.

Felsenfester Grund für alles Handeln sollten Jesu Worte sein. Dazu wollen die Frauen aus Vanuatu in ihrem Gottesdienst zum Weltgebetstag 2021 ermutigen. „Worauf bauen wir?“, ist das Motto des Weltgebetstags aus Vanuatu, in dessen Mittelpunkt der Bibeltext aus Matthäus 7, 24 bis 27 stehen wird. Denn nur das Haus, das auf festem Grund stehe, würden Stürme nicht einreißen, heißt es in der Bibelstelle bei Matthäus. Dabei gilt es Hören und Handeln in Einklang zu bringen: „Wo wir Gottes Wort hören und danach handeln, wird das Reich Gottes Wirklichkeit. Wo wir uns daran orientieren, haben wir ein festes Fundament - wie der kluge Mensch im biblischen Text. „Unser Handeln ist entscheidend“, sagen die Frauen in ihrem Gottesdienst. Wir selbst werden angeregt, darüber nachzudenken, worauf wir unser Lebenshaus gründen bzw. woran wir uns innerlich festmachen.

Mit der Teilnahme am internationalen Weltgebetstag zeigen wir unsere Verbundenheit mit den Frauen aus Vanuatu, setzen uns ein für eine Verbesserung ihrer Lebenssituation und zeigen unsere Bereitschaft, uns mit den Folgen des Klimawandels für die Menschen auf den Inselstaaten und anderswo auseinander zu setzen. Gerade der Klimawandel ist ein Thema, das uns alle angeht!

Wir wollen Sie einladen, ein Teil der weltweiten Gebetskette des Weltgebetstags zu sein!

Leider können wir uns in diesem Jahr nicht zum gemeinsamen Singen und Beten in der Kirche treffen!! Aber wir laden Sie ein, den Weltgebetstag am Freitag, den 5. März um 19 Uhr daheim zu feiern. Hierzu erhalten Sie eine Weltgebetstagstüte mit der Gebetsordnung und anderen Überraschungen.

Ein Fernseh-gottesdienst wird am Freitag, den 5.03.21 um 19.00 Uhr auf Bibel-TV ausgestrahlt oder kann im Internet unter www.weltgebetstag.de mitgefeiert werden. Zu der Mitfeier dieses Live-Gottesdienstes laden wir ganz herzlich ein. Auch wenn wir uns nicht persönlich treffen können, sind wir doch miteinander verbunden!!

Die Weltgebetstagstüten mit der Gebetsordnung des Gottesdienstes liegen ab 19. Februar am jeweiligen Schriftenstand in der katholischen und der evangelischen Kirche aus oder können telefonisch bestellt werden bei Gertrud Diehlmann (Tel. 2711) und Bärbel Nikolaus-Braun (Tel. 918 813). Melden Sie sich! Wir bringen ihnen gerne eine Tüte vorbei!



ABSCHIED

 nehmen

06502
9147-0

Wir werden Dich nie vergessen.

Für die erwiesene Anteilnahme anlässlich des Todes unseres lieben

Peter Sand

* 19.6.1963 † 17.2.2021

bedanken wir uns herzlich.

Besonderen Dank Herrn Diakon Imhoff für seine tröstenden Worte.

In stiller Trauer

Monika, Michael und Alexandra

Bellheim, im März 2021

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



B E S T A T T U N G E N

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-903
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

05.03.	Schwind Günter	75 Jahre
05.03.	Schilling Hans	70 Jahre
07.03.	Dörrzapf Fritz	75 Jahre
08.03.	Pfundstein Elisabeth	90 Jahre
10.03.	Schwarze Ingeborg	75 Jahre
11.03.	Sohl Roswitha	80 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Angebot zur Unterstützung der Impfanmeldung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren aus Bellheim über 80 Jahre, die zur ersten Welle der Corona Impfung gehören, aber nicht selbst oder über andere Hilfspersonen einen Impftermin über die zentrale Telefonnummer oder die Webseite des Landes vereinbaren können, können sich an die Gemeinde Bellheim wenden.

Sie rufen dazu den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer 07272/6542 oder den 1. Beigeordneten Hermann-Josef Schwab 07272/7008-905 an, bevorzugt werktags zwischen 11 und 12 Uhr. Anschließend erhalten Sie den Fragebogen, der auf der Anmelde-seite des Landes benutzt wird, ebenso wichtige Informationen zum Datenschutz und eine Einwilligungserklärung. Bei der Übergabe oder telefonisch wird vereinbart, wann der ausgefüllte Fragebogen wieder abgeholt werden kann. Eine persönliche, direkte Betreuung in der Wohnung beim Ausfüllen ist wegen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Die Gemeinde nimmt die Anmeldung dann auf der Webseite des Landes für die Betroffenen vor, diese erhalten die Impftermine und die für die Impfung notwendigen Informationen schriftlich direkt vom Land Rheinland-Pfalz.

Friedhofstraße ab sofort für Durchfahrtsverkehr gesperrt

Der Gemeinderat Bellheim hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 beschlossen, die Friedhofstraße für den Durchfahrtsverkehr zu sperren. Fußgänger und Radfahrer können die Straße weiterhin ungehindert passieren.

In dieser Woche wurden nun die entsprechenden Absperrpfosten in Höhe des Friedhofsparkplatzes sowie die Sackgassenbeschilderung an den Einmündungen aufgestellt.

Hiermit wird die verkehrsrechtliche Anordnung öffentlich bekannt gemacht:

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeht folgende Verkehrs-anordnung:

Für die Friedhofstraße in Bellheim werden die Zeichen 357-50 „Für Radfahrer und Fußgänger durchlässige Sackgasse“ an der Einmündung Rülzheimer Straße sowie Karl-Silbernagel-Straße angeordnet.

Die verkehrsbehördliche Anordnung wird gemäß §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung bekannt gemacht. Sie tritt mit der Durchführung der Beschilderung in Kraft.

Angebot Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth

Die Gemeinde Bellheim organisiert nach ihren Möglichkeiten einen Fahrdienst zum Impfzentrum Wörth für Seniorinnen und Senioren, die weder selbst fahren, noch den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können.

Dazu stellt die Gemeinde den Bürgerbus zur Verfügung, als Fahrerinnen/Fahrer gibt es Freiwillige. Diese begleiten die Impfwilligen auch zur Impfung, wenn dies gewünscht wird. Während der Fahrt ist immer eine FFP2-Maske zu tragen.

Da wegen des Infektionsschutzes immer nur eine Person gefahren werden kann, können nicht alle Fahrwünsche erfüllt werden. Die Gemeinde wird aber versuchen, weitere Fahrgelegenheiten zu organisieren. Die betroffenen Personen müssen aber ggf. auf Taxiunternehmen verwiesen werden. Es wird auch daran erinnert, dass in bestimmten Fällen auch die Krankenkassen den Transport bezahlen, bitte wenden Sie sich hier an Ihre hausärztliche Praxis. Personen mit einem Impftermin in Wörth, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen wollen, wenden sich bitte frühzeitig telefonisch an den Seniorenbeauftragten Kurt Gensheimer, Tel. 07272/6542, wenn möglich vormittags zwischen 11 und 12 Uhr.



Volkshochschule Bellheim

in der Kreisvolkshochschule Gernersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist die Geschäftsstelle der Volkshochschule Bellheim bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen die Geschäftsstelle per Email oder montags und donnerstags jeweils von 14:30 bis 18:00 Uhr, sowie dienstags von 10:00 - 12:00 Uhr telefonisch. Wann die Geschäftsstelle wieder öffnen kann, hängt von der geltenden Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz ab.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Wegen der Corona-Pandemie ist ebenfalls noch nicht abzusehen, wann die Kurse im ersten Halbjahr 2021 wieder anfangen können. Daher wird zur Zeit auch kein neues VHS-Programm veröffentlicht.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

Mehr zu diesem Thema auf: blog.wittich.de



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter:

www.bibliotheken-rlp.de

E-Mail:

r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:		14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und	14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:		geschlossen
Donnerstag:		14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und	14.30 - 18.00 Uhr

Bestell- und Abholservice für Medien

Aufgrund der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz bleibt die Gemeindebücherei voraussichtlich bis zum 14. März 2021 geschlossen. Die Abgabefrist für entlehene Medien verlängert sich automatisch.

Während der Schließzeit bietet die Bücherei nach vorheriger telefonischer Terminabsprache einen Abhol- und Lieferservice zur Medienausleihe an. Sie können telefonisch oder per Mail eine Liste mit Bücher- und Medienwünschen, gerne auch nach Thema (z.B. Krimis / Thriller für Erwachsene oder Bilderbücher für Kinder) an die Bücherei richten. Für die Übergabe der Medientasche vor der Bücherei vereinbaren wir einen festen Abholtermin mit Ihnen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein zur Bücherei zu kommen, bieten wir nach Absprache auch einen Lieferservice nach Hause an. Aufgrund der hohen Nachfrage hat die Bücherei die Zeiten erweitert. Sie erreichen uns während der Schließzeit telefonisch montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils von 14:30 – 18:00 Uhr, sowie dienstags und freitags von 10:00 – 12:00 Uhr. Gerne können Sie uns auch eine Email schreiben: r.best@vg-bellheim.de.

Ob die Gemeindebücherei am 15. März 2021 wieder öffnen kann, hängt von der dann geltenden Corona-Verordnung ab.

Bitte informieren Sie sich telefonisch oder über die Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de

Rossmann, Dirk: Der neunte Arm des Oktopus - Gerritsen, Tess: Das Schattenhaus – Coben, Harlan: In seinen Händen + Der Junge aus dem Wald – Robotham, Michael: Fürchte die Schatten – Ribeiro, Gil: Lost in Fusetta- Schwarzer August - Maurer, Jörg: Den letzten Gang serviert der Tod – Dusse, Karsten: Achtsam morden + Das Kind in mir will achtsam morden – Link, Charlotte: Ohne Schuld – Börjilind, Cilla: Kaltes Gold – Kutscher, Volker: Olympia

Schulen

Realschule plus Bellheim

Bastelaktionen für unsere Schüler und Schülerinnen - mit Spaß, Freude und Kreativität gegen die Nebenwirkungen der Pandemie

In Zeiten der Pandemie, die einhergeht mit vielen Schwierigkeiten für jeden von uns, setzt die Realschule plus Bellheim auf Spaß, Freude und Kreativität. Für unsere Schüler/Schülerinnen in den 5. und 6. Klassen gab es im Oktober und Dezember 2020 zwei Bastelaktionen. Einige 5. Klässler Schüler/Schülerinnen malten vor Halloween (31.10.2020) Kürbisse an, die von der Schulsozialarbeit bereitgestellt wurden. Die Anmalaktion fand in den Pausen unter den coronabedingten hygienischen Voraussetzungen statt.



Im Dezember 2020 wurden mit einigen 6. Klässler Schüler/Schülerinnen Windlichter gebastelt. Da der Lockdown vor den Weihnachtsferien schon am 16.12.2020 einsetzte und damit auch die Schulen geschlossen wurden, konnte diese Bastelaktion nicht abgeschlossen werden. D.h. wenn hoffentlich bald die Schulen wieder öffnen, können auch die restlichen Schüler und Schülerinnen ihre Windlichter basteln und mit nach Hause nehmen.



Bei beiden Aktionen war es herrlich mit anzusehen, dass die Kinder Spaß hatten. Es wurde gelacht, viel erzählt und mit Begeisterung gebastelt und gemalt, was auch bei den oben gezeigten Werken zu sehen ist.

Andrea Riedel, Schulsozialarbeit

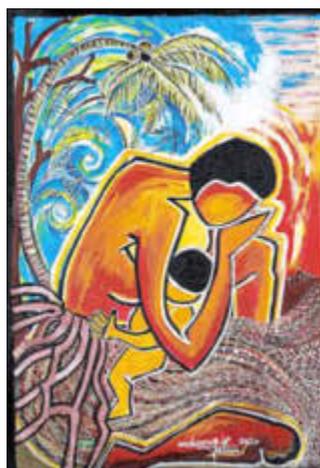
Vereine und Gruppen

Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Weltgebetstag 2021 in diesem Jahr mal ganz anders!



„Findet der Weltgebetstag am 5. März 2021 überhaupt statt?“

Zuerst einmal: Ja, der Weltgebetstag 2021 findet statt, nur anders als gewohnt. Es wird kein Gottesdienst in der Kirche geben.

Stattdessen zeigt **Bibel TV** am Freitag, 5. März einen Gottesdienst zum Weltgebetstag. Der 60-minütige Gottesdienst wird um 19:00 Uhr ausgestrahlt. Außerdem wird er auf youtube den ganzen Tag über abrufbar sein.

In diesem Jahr stehen die Frauen aus Vanuatu im Mittelpunkt des Weltgebetstags.

Vanuatu ist ein kleines Land im Südpazifik. Nach der Unabhängigkeit von der französisch-britischen

Kolonialherrschaft wurde die Republik 1980 gegründet. Heute schwenkt Vanuatu stolz seine Flagge und zeigt das Wappen, auf dem jeder und jede lesen kann: „In God we stand“, das heißt in etwa „mit Gott bestehen wir“.

Wer für die Frauen aus Vanuatu spenden möchte, kann dies gern tun. Werft einen Umschlag mit Eurer Spende in den Briefkasten bei Irmtraud Purr, Froschweg 3 oder überweist Eure Spende auf unser Frauenbund-Konto, mit dem Vermerk „Weltgebetstag“.

Wir werden die Spenden dann entsprechend weiterleiten.

Bankverbindung:

Kontoinhaber: KDFB, Zweigverein Bellheim e.V.

VR Bank Südpfalz, IBAN: DE05 5486 2500 0000 5078 30

BIC: GENODE61SUW

DRK OG Bellheim

4. März 2021 - Blutspende in Bellheim

Am heutigen Donnerstag, 04.03.2021 findet in Bellheim die 1. Blutspende im Jahr 2021 statt.

Eine Reservierung Ihres Spendetermins ist nun heute nicht mehr möglich, aber wenn Sie ein bisschen Zeit mitbringen, haben Sie trotzdem die Möglichkeit Blut zu spenden.

Wichtiger Hinweis:

Kommen Sie bitte frühestens 10 Minuten vor Ihrem Termin zur Halle, wir müssen Menschenansammlungen vor der Halle vermeiden!!

- Mittwoch, 19. Mai 2021 - Ottersheim, Schulturnhalle
- Donnerstag, 05. August 2021 - Bellheim, Festhalle
- Mittwoch, 13. Oktober 2021 - Ottersheim, Schulturnhalle
- Dienstag, 21. Dezember 2021 - Zeiskam, Fuchsbachhalle

Wir freuen uns auf Sie!

BEILAGEN-SERVICE
KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de
+++ Zuverlässig +++ Unkompliziert +++ Garantiert +++

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

Bauen - Wohnen - Leben

Mit unserer **Premium-Rubrik „BAUEN - WOHNEN - LEBEN“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Sanitär, Heizung, Klima; Bodenbeläge; Urlaub/Einbruch; Bauen, Wohnen, Leben; Whirlpool und Sauna.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199

Kontaktieren Sie uns:
Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290
Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

WITTICH MEDIEN

* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag
Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation
Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“ unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss
Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)
Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung

Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de

Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

05.03. Metz Ingrid 80 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Häckselplatz Knittelsheim

Der Häckselplatz ist ab **Samstag, dem 6. März 2021**, wieder zu den gewohnten Zeiten (14.00 - 16.00 Uhr) geöffnet.

Nicht auf den Häckselplatz gehören:

Holtplatten, Holzbretter, Holzkisten, Holzbalken, Dachlatten, Plastik, Drahtzäune, gebeiztes bzw. gestrichenes oder sonst behandeltes Holz, großes Wurzelwerk, Küchenabfälle, Obst, große Baumkronen.

Entsorgt werden kann:

maximal 2 m langes und im Durchschnitt 15 cm dickes Geäst, Zweige, Hecken und Rasenschnitt.

Bitte beachten: Material, das den o.a. Vorschriften nicht entspricht, wird nicht angenommen.

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Trainervorstellung

Trainertrio für 2. Mannschaft steht fest - Blattmann kehrt zurück!

Der TuS Knittelsheim konnte in den letzten Tagen wichtige Personalentscheidungen in Hinsicht auf das neue Trainer-team der 2. Mannschaft fixieren.

So freuen wir uns sehr, bekannt geben zu dürfen, dass es uns gelungen ist, mit Fabio „Blade“ Blattmann einen waschechten TuS'ler zurückzuholen.

„Blade“ kehrt somit nach einem Jahr bei der TSG Jockgrim II, wo er das Amt des Co-Trainers bekleidete, zurück an seine alte Wirkungsstätte, welcher er auch in seiner TSG-Zeit trotzdem als Mitglied und Unterstützer verbunden blieb. Für seinen aktuellen Verein findet Blattmann ausschließlich positive Worte. „In Jockgrim wurde mir die Chance gegeben, ins Traineramt im aktiven Bereich einzusteigen, wofür ich sehr dankbar bin“. Ergänzend fügte er hinzu: „Ich habe dort viele engagierte Menschen kennengelernt und die Arbeit mit meiner Truppe macht (hat) / mir eine Menge Spaß gemacht.“

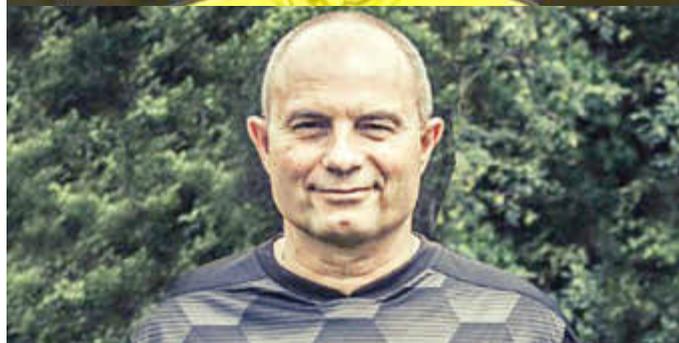
Zugleich freut sich der hauptverantwortliche Spielertrainer aber auch auf seine neue Aufgabe ab Sommer 2021 beim TuS, wo er schon von 2009-2020 am Ball war. Den Ausschlag für die Entscheidung zurück-zukehren gab u.a. die Tatsache, dass er diese Aufgabe schon immer gerne innehaben wollte und sich so auch die Möglichkeit bietet, mit seinen Kumpels zusammenspielen. „Der TuS ist mein Heimatverein und neben meiner Rolle als Spielertrainer, freue ich vor allem auch auf das neue Trainerteam“.

Denn der 30-jährige Blattmann wird natürlich nicht alleine die Geschicke der „Zwääd“ leiten. Mit ihm auf der Kommandobrücke werden stehen: Jakob Huber & Thomas Richter.

Ein Trio, dass genau nach dem Geschmack der Schwarz/Gelben ist. Zwei Jungfuchse auf dem Platz und mitten im Geschehen, sowie der erfahrende Part an der Seitenlinie in Gestalt von Tom Richter.

Jakob Huber, der vor einigen Monat noch als Cheftrainer eingepplant war, musste kurzfristig etwas zurückstecken und beruflich bedingt ins zweite Glied rücken. Er weilt aktuell schon in seiner Zweitheimat Hamburg und wird ähnlich wie Thomas Richter unterstützend als Co-Trainer zur Verfügung stehen.

Der TuS freut sich in dieser Angelegenheit Nägel mit Köpfen gemacht zu haben und glaubt, dass das neu für Sommer zusammengestellte Trainerteam die perfekte Lösung für unseren Verein ist.



Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

05.03.	Kröper Tilbert	80 Jahre
06.03.	Volberg Marita	75 Jahre

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Fehlerteufel! In der letzten Woche hatte sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Es gab in der Woche vom 26. Februar bis 4. März 2021 keine Jubilare in der Ortsgemeinde **Ottersheim**.

Aus der Gemeinde

Infos zum Häckselplatz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Sonne scheint von Tag zu Tag kräftiger. In den letzten Tagen haben immer mehr fleißige Gärtner ihre Arbeiten aufgenommen. Deshalb wird die Gemeinde den Häckselplatz ab kommenden **Samstag, 06. März 2021** öffnen.

Öffnungszeiten

samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Angenommen werden

- sperriges Schnittgut von Hecken und Baumschnitt mit einer Länge von höchstens 2 Meter und einem Durchmesser von bis zu 10 cm. **Wurzelstöcke dürfen nicht angenommen werden.**
 - Gartenkleinabfälle (Laub, Rasen-, Grünschnitt) nur von Privathaushalten, die über eine **Biotonne** verfügen.
- Der Häckselplatz soll kein Ersatz für die Biotonne sein. Er soll den Haushalten, denen die Biotonne gelegentlich jahreszeitlich bedingt nicht zur Entsorgung ihrer Gartenabfälle ausreicht, als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit angeboten werden.

- ausschließlich Grünabfälle, die aus **privaten Haushalten** stammen

Erfolgt eine Anlieferung von **einem Gewerbetreibenden** (z.B. Gartenbaubetrieb), kann diese ebenfalls angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Grüngut aus Garten-/ Pflegearbeiten bei einem privaten Haushalt stammt. Der Nachweis kann mit einer schriftlichen Bestätigung des Grundstückseigentümers erfolgen.

Falls Grüngut **gebündelt** angeliefert wird, ist dies nur mit kompostierfähiger Schnur möglich.

Keine Annahme

- in Plastiksäcken oder sonstigen Verpackungen
- von Grüngut mit Fremdkörpern (z.B. Steine, Glas, Metalle, Kunststoffe).
- von Katzenstreu, Mist (z.B. Hasenmist), Küchenabfälle
- von Wurzelstöcken
- von Buchs (wegen Buchsbaumzünsler bitte in Westheim abgeben)

Lagerung

Krautiges Material (Rasenschnitt) sollte vermisch mit holzigem Material gelagert werden. Keine punktuelle Anhäufung von Rasenschnitt.

Fahrten zur Corona-Impfung!

Gerade in schwierigen Zeiten lernt man die Vorzüge, die sich einem bieten, zu schätzen, so auch in der Coronapandemie. Bereits im letzten Jahr haben wir festgestellt, dass die sozialen Strukturen in Ottersheim intakt sind, keiner unserer Bürger war auf die von der Gemeinde angebotene Hilfe beim Einkauf etc. angewiesen. Die Hilfen innerhalb der Familie und durch Nachbarn sind beispielhaft. Dafür unseren herzlichen Dank an Alle. Trotzdem ist es natürlich wichtig, dass auch bei den Fahrten nach Wörth ins Impfzentrum sichergestellt wird, dass kein Bürger durch das soziale Netz rutscht. Jeder Ottersheimer Impfwillige muss Gelegenheit bekommen, nach Wörth zu kommen.

Die Hilfsbereitschaft der Ottersheimer ist auch in diesem Punkt groß. Mehrere Personen haben unabhängig voneinander angeboten, kostenlose Fahrdienste zu übernehmen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, nach Wörth ins Impfzentrum zu gelangen.

Sollten Sie eine Fahrgelegenheit ins Impfzentrum oder Hilfe beim Anmelden zu einem Impftermin benötigen, melden Sie sich bitte bei der Seniorenbeauftragten **Esther Stadel 06348-91486** oder bei **Ortsbürgermeister Gerald Job 06348-4103**.

Hinweis zur Kostenübernahme der Fahrten durch die gesetzlichen Krankenkassen:

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu ambulanten Behandlungen (auch zum Impfen), sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegen. Die Hausärzte können in diesen Fällen einen Transportschein (Taxischein) ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Sportvereine



TVO (Turnverein Ottersheim)

www.tv-ottersheim.de

Fasching „to go“ beim TVO

Ein kleines Piratenmädchen darf zum ersten Mal mit ihrem Vater ins Abenteuer ziehen. Gemeinsam suchen sie den geheimen Schatz der TVO-Piraten-Bande. Das ist die Story der Faschingsaktion „Fasching to go“ des TV Ottersheim. Die Übungsleiter der Turnabteilung entwickelten eine spannende Rallye quer durch Ottersheim, bei der an insgesamt 11 Stationen Wissen, Sportlichkeit, Geschicklichkeit und Kreativität gefragt waren. Von „Kanonzielwurf“ über „Holzbeinlauf“ bis zum „Säbel-Geschicklichkeitstraining“ mussten dabei jede Menge lustige und spannende Aufgaben gelöst werden. Nur wer unterwegs die Aufgaben richtig löste, bekam so die Lösungszahlen, mit denen am Ende das Zahlenschloss an der Schatztruhe geknackt werden konnte. Darin gab es dann noch eine Überraschung für die Piraten: jeder bekam eine TVO-Trinkflasche mit dem aktuellen Motto drauf. „Wir sind der TVO #zammehalde!“ Insgesamt eine Woche lief die Aktion, bei der sich unzählige Kinder mit ihren Familien auf den Weg machten und den Schatz suchten. Und die Teilnehmer waren durchweg begeistert: „Tolle Aktion, wir hatten großen Spaß“ oder „Vielen Dank für die Mühe und Organisation“ sind nur zwei der vielen positiven Rückmeldungen. Mit dieser Aktion konnte der TVO, der ansonsten jedes Jahr am Rosenmontag eine große Kinderfaschingsparty in der Schulturnhalle veranstaltet, doch noch ein kleines bisschen Fasching zu den Kindern und Familien bringen. „Wir sind der TVO #zammehalde“ Unter diesem Motto bewegt sich der TV Ottersheim seit einigen Monaten durch die Coronakrise. Die Faschingsaktion ist nur eines von vielen Beispielen, wie die Übungsleiter des TVO kreativ mit der Krise umgehen und versuchen, das Beste daraus zu machen. So werden immer wieder home challenges gestartet oder Übungsstunden online abgehalten. Doch so langsam aber sicher schwindet die Motivation, alle hoffen auf den Frühling und

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

die lang ersehnten Lockerungen, um endlich wieder gemeinsam Sport treiben zu können.



Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.
Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.
www.gewerbeverband-bellheim.de

Elektroinstallateur mit Kundendienst Erfahrung gesucht

ELEKTRO SETTELMEIER



Markenprofi®

SCHUBERTSTR. 21 · 76756 Bellheim · Tel. 07272-8614 · Fax 07272-71280

**AUTORISIERTER MIELE-KUNDENDIENST,
 REPARATUR UND VERKAUF VON ELEKTRO-GROßGERÄTEN
 UNSER LADENGECHÄFT IST GESCHLOSSEN.**

FÜR KUNDENDIENST U. REPARATUREN BIN ICH WEITERHIN UNTER DER BEKANNTEN TELEFONNUMMER FÜR SIE ERREICHBAR.

www.elektro-settelmeier.de

A+T COMPUTER
 Fachberatung · Verkauf · Service · Reparatur



Am Weidensatz 2 - Bellheim

www.at-computer.de - info@at-computer.de - 07272/9335-35



Wir haben geöffnet.



Bitte beachten Sie die Hinweise vor der Eingangstür.

Deutsche Glasfaser kommt auch in die Verbandsgemeinde Bellheim

A&T Computer ist offizieller Vertriebspartner für die „Deutsche Glasfaser“ und damit kompetenter Ansprechpartner für all jene, die sich in der Südpfalz über die Möglichkeiten eines Glasfaseranschlusses informieren und Verträge abschließen möchten. Als Fachhandelspartner sind sie auch dann noch vor Ort, wenn andere Vertriebssteams längst weitergezogen sind. In der Verbandsgemeinde Bellheim geht es auch in Kürze mit der Nachfragebündelung los. Sofern mind. 40% der Haushalte einen Vorvertrag unterschreiben kann es auch in der Verbandsgemeinde Bellheim mit Glasfaser in die Zukunft gehen. Vor Kurzem haben dieses Ziel Hördt, Leimersheim und Kuhardt erreicht. Hier geht es jetzt in die Planungsphase. Am 19.02. haben sich der Bundestagsabgeordnete Mario Brandenburg und der FDP-Wahlkreis Kandidat Andy Becht bei A&T Computer, Am Weidensatz 2 informiert. Außerdem hat A&T Computer seit 01.02. seine Leistungen erweitert und ist jetzt auch DHL Paketshop mit regulären Öffnungszeiten.



Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig**
online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner
Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375
Seniorenbeauftragter Traugott Günther
Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 5. bis 11. März 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Zeiskam.

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf Weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde Bellheim durchgeführt werden.

Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Unterstützung bei der Impfanmeldung und Fahrten zur Corona-Impfung!

Viele Mitbürger leisten hier bereits Nachbarschaftshilfe, das ist toll und ein klares Zeichen der funktionierenden Gemeinschaft in Zeiskam. Das Angebot des Seniorenteam ergänzt unsere guten sozialen Strukturen und schließt eine mögliche Lücke:

Seniorinnen und Senioren aus Zeiskam, die über 80 Jahre sind und Unterstützung bei der Impfanmeldung benötigen und/oder auf einen Fahrdienst zum Impfzentrum angewiesen sind, können sich beim Seniorenbeauftragten Traugott Günther unter 06347-918100 melden!

Noch ein Hinweis: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Fahrten zu Impfterminen, sofern ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BI oder H oder ein Pflegegrad 3 mit Mobilitätseinschränkungen oder Pflegegrad 4 bzw. 5 vorliegt. Die Hausärzte können in diesen Fällen ein Transportschein ausstellen, sofern aus medizinischen Gründen keine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Schulen

Fuchsbach Grundschule Zeiskam



Anmeldung der Kann-Kinder zum Schulbesuch 2021/22

Eltern, deren Kinder im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2021 sechs Jahre alt werden und somit für das kommende Schuljahr 2021/22 noch nicht schulpflichtig sind (Kann-Kinder), können ab sofort bei der Schulleitung der Fuchsbach Grundschule Zeiskam einen Antrag auf Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2021/22 stellen. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind aufgrund seiner Entwicklung mit Erfolg am Unterricht der ersten Klasse teilnehmen kann. **Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 06347-2839 oder per Email gs.zeiskam@vg-bellheim.de ist aufgrund der aktuellen Corona Richtlinien zwingend erforderlich.** Die Anmeldefrist endet am 05.03.2021.

Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche Erwachsenenbildung

Aktuelles

Onlineseminar: Wahljahr 2021 - Demokratie in Deutschland
09.03.2021 um 18 Uhr

Referendarin: Frau Dr. Fitzpatrick

Anmeldungen für dieses Seminar richten Sie bitte direkt an die Kreisgeschäftsstelle.

E-Mail: suedpfalz@landfrauen-pfalz.de

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine Einwahlmöglichkeit ins Internet. Als Zugang erhalten Sie einen Link per Email, mit diesem ist eine Teilnahme möglich.

Aus Kreis und Region

Starke Frauen - was stärkt Frauen?

Veranstaltungsreihe vom 4. März bis zum 26. Juni 2021, zum Internationalen Frauentag im Landkreis Germersheim

Den Veranstaltungs-Flyer sowie mögliche Programmänderungen und Alternativveranstaltungen finden Interessierte auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim www.kreis-germersheim.de/gleichstellung.

Sonstige Nachrichten

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Das sollten Sie vor dem Einholen von Angeboten beachten

- Vor dem Einholen von Angeboten, z.B. für eine neue Heizungsanlage, sollte man sich im Klaren sein, welche Randbedingungen und Kriterien wichtig sind.
- Diese können mit den Energieberater*innen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz im Rahmen eines telefonischen Beratungsgesprächs erörtert werden.
- Bei bereits vorhandenen Angeboten ist es auch möglich diese im Rahmen der Beratung zu besprechen.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 19.03.21 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

For-Future-Gruppen

durchleuchten Wahlprogramme auf Klimaverträglichkeit

Klimaschutz für Rheinland-Pfalz (RLP) - welche Parteien stehen mit konkreten Maßnahmen hinter dem Pariser Klimaabkommen? Welche stehen eher auf der Bremse?

Die Klimakrise ist die größte Herausforderung, vor der Politik und Gesellschaft weltweit stehen. Relevante Maßnahmen für den Klimaschutz können und müssen auch auf landespolitischer Ebene getroffen werden. Die am 14. März zur Wahl stehenden Parteien vertreten dazu teils erheblich unterschiedliche Positionen. Der Klima-Wahlcheck RLP soll dabei helfen, diese Positionen zu vergleichen und damit eine informierte Wahlentscheidung bei der Landtagswahl zu treffen.

Auf der Webseite klimawahlen.de/rtp sind die Ergebnisse, Informationen zum Klimawandel in RLP als Video, Audioantworten der Spitzenkandidat*innen und weitere Hintergründe zu finden.

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Dienstag, 9.3.2021**, von 15.30-16.30 Uhr eine Telefonsprechstunde an.

Anrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

Videokonferenz zur aktuellen Corona-Lage mit Thomas Gebhart
Am **Montag, 08.03.2021** von 17-18 Uhr möchte Gebhart zur aktuellen Situation und den Maßnahmen informieren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Zugangsdaten zur Konferenz finden Sie unter thomas-gebhart.de/online

Unternehmer-Dialog mit Thomas Gebhart und Martin Brandl

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart lädt gemeinsam mit dem Landtagsabgeordneten Martin Brandl alle Unternehmer, Selbständige, Gastronomen und Hoteliers aus der Südpfalz zum digitalen Austausch per Videokonferenz ein. Bereits zum dritten Mal findet der Austausch in dieser Runde statt, neue Teilnehmer sind herzlich eingeladen. Ziel ist ein regelmäßiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch zur aktuellen Corona-Situation. Die Konferenz findet am **Mittwoch, 10.3.2021** von 13-14 Uhr statt. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Zugangsdaten finden Sie unter thomas-gebhart.de/online

CDU-Landtagskandidat Tobias Baumgärtner

Herzliche Einladung zu den „Dorfgesprächen online“ am Donnerstag, 11. März, 19 Uhr

Lassen Sie uns über die Themen reden, die Ihnen vor Ort wichtig sind: Was bewegt Sie in Ihrer Heimatgemeinde? Machen Sie mit bei den „Online-Dorfgesprächen“ am **Donnerstag, 11. März, 19 Uhr!** Den Zuganglink finden Sie auf der Homepage von Tobias Baumgärtner unter www.tobiasbaumgaertner.de, Rubrik „Termine“.

SPD

MdB Thomas Hitschler: Telefonische Bürgersprechstunden

Für alle Interessierten bietet der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Thomas Hitschler (SPD) wieder telefonische Bürgersprechstunden an. Bürgerinnen und Bürger können sich sowohl bei politischen wie auch persönlichen Anliegen telefonisch an den Abgeordneten wenden und über die aktuelle Corona-Situation sowie über Themen der Bundespolitik und des Wahlkreises diskutieren.

Die Telefonsprechstunden findet statt am:

Dienstag, 09. März, von 13.00 bis 14.00 Uhr und

Donnerstag, 11. März, von 17.00 bis 18.00

Alle Interessierten melden sich unter den Telefonnummern 06341 9871450/-60.

SPD Gemeindeverband Bellheim

Online-/Telefon-Veranstaltung „Bürger fragen Markus Kropfreiter“

Der SPD-Landtagskandidat Markus Kropfreiter bietet allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern des Wahlkreises 51 die Möglichkeit bei einer Online-Sprechstunde Fragen zu stellen.

Die Veranstaltung findet online am **Mittwoch, den 10.03.2021**, um 18.00 Uhr statt. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Bleiben Sie gesund!

Telefonische Fragen: 06344 - 926 19 40

Online Teilnahme über ZOOM/

YouTube Stream: <https://markus-kropfreiter.de/event>

oder senden Sie eine E-Mail an spd@markuskropfreiter.de

<https://www.facebook.com/kropfreiter.markus/>

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche: Telefonsprechstunde

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der derzeit wegen den Schutzbestimmungen nur begrenzt möglich ist. Daher bietet die Abgeordnete am **09. März** von 17:30 - 18:30 Uhr wieder eine Telefon-Sprechstunde an. Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich gerne für die Sprechstunde an. Das Bürgerbüro steht per Email: buero@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/5088088) zur Verfügung.

AfD

Landtagsabgeordneter Matthias Joa (AfD): Bürgersprechstunde

Der AfD-Landtagsabgeordnete Matthias Joa bietet am **Montag, 8. März 2021** von 10 – 14 Uhr eine Telefonsprechstunde an. Online-Gesprächstermine und persönliche Terminabsprachen können unter Tel: 07271/7698967 oder per E-Mail unter Buergersprechstunde@alternative-ger.de vereinbart werden.

Ende des redaktionellen Teils



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

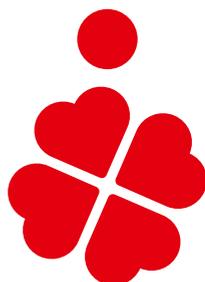


Immer ein Auge für's Detail.
Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de



10x Audi Q2

Gewinnen ist einfach.



ps-sparen.de

Bei der Zusatzauslosung am 25. März warten 10 Audi Q2 S line und attraktive Geldpreise im Gesamtwert von ca. 700.000 Euro auf Sie. Nutzen Sie jetzt die Chance auf Ihren Traumgewinn.

Sparen, gewinnen, Gutes tun – Ein Los für alles!

PS – die Lotterie der Sparkasse.



Annahmeschluss ist der **18. März 2021**. Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter www.bzga.de und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance 1:1,9 Mio.

Markus Kropfreiter

Anzeige



Mein Kandidat

Südpfalz mit Leidenschaft

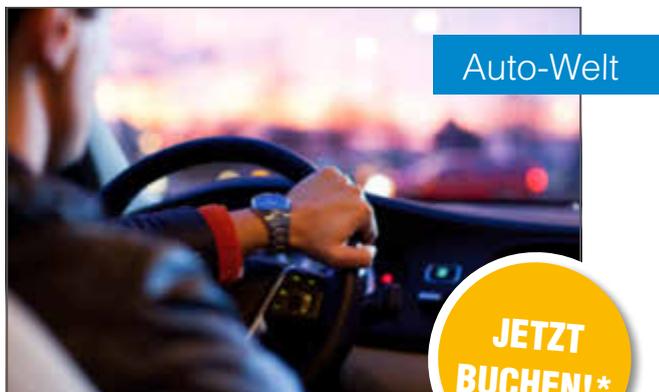
Liebe Bürgerinnen und Bürger,
am 14.03.2021 ist Landtagswahl —
Ihre Stimme zählt, nutzen Sie die Briefwahl.

www.markus-kropfreiter.de
www.facebook.com/kropfreiter.markus/

Bleiben Sie gesund!
Ihr Markus Kropfreiter

V.i.S.d.P. M.Kropfreiter

> Für den Inhalt der Wahlwerbung sind ausschließlich die Parteien verantwortlich.<



Auto-Welt

**JETZT
BUCHEN!***

Mit unserer **Premium-Rubrik** „**AUTO-WELT**“ präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

**ERSCHEINUNGSPLAN
PREMIUM-RUBRIKEN**

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche



**WIR
MIT
IHR**

**WER MALU DREYER WILL,
MUSS SPD WÄHLEN!**

SPD
RHEINLAND-PFALZ

Die Parteien sind für die Inhalte ihrer Wahlwerbung selbst verantwortlich.

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Suchen zur Verstärkung deutschsprachige
- **Bedienung - Küchenhilfe**
Bei Interesse bitte melden:
Tel. 0174 8945016

HAMBSCHE TIEFBAU GMBH
76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir suchen Sie!
(m/w/d)
CORONA
als Chance
AB SOFORT

Wir bauen tief aus Leidenschaft www.hambsch-tiefbau.de

Maschinenführer
Facharbeiter für Straßen- und Kanalbau
Vorarbeiter oder mitarbeitender Polier im Straßen- und Kanalbau

Sie erwartet:

- Ein mittelständiges und modern geführtes Unternehmen mit verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsplätzen für den vorwiegend regionalen Kanal-, Leitungs- und Straßenbau
- Ein motiviertes Team und leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hambsch-tiefbau.de

HAMBSCHE TIEFBAU GMBH
76756 Bellheim • In der Fellach 7 • Fon 0 72 72 / 93 270

Wir sind ein mittelständiges Unternehmen und vorwiegend regional im Kanal-, Leitungs- und Straßenbau tätig.

Wir suchen Sie!
(m/w/d)
CORONA
als Chance
AB SOFORT

Wir bauen tief aus Leidenschaft www.hambsch-tiefbau.de

Bürokauffrau/-mann
Kaufmännische/r Angestellte/r
für die Finanz- und Lohnbuchhaltung

Ihre Aufgaben sind u.a.:

- Vorbereitende Buchhaltung – gesamtes Rechnungswesen
- Lohnbuchhaltung (Kenntnisse im Baulohn von Vorteil)
- Allgemeine Büroorganisation und Verwaltung

Ihr Profil:

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung
- Sicherer Umgang mit MS Office u.a.
- Selbstständiges und engagiertes Arbeiten im Team
- Unternehmerisches Denken und Handeln

Sie erwartet:

- Ein verantwortungsvoller & abwechslungsreicher Arbeitsplatz
- Eine angenehme Arbeitsatmosphäre
- Eine leistungsgerechte Bezahlung

Bitte bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail: mail@hambsch-tiefbau.de

VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindewerke, Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Lingenfeld und zuständig für die Abwasserbeseitigung in den Ortsgemeinden Freisbach, Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten und Westheim mit insgesamt rd. 16.500 Einwohnern, suchen **zum 01.05.2021**

eine/n kaufmännische/n Angestellte/n
in Teilzeit

Deine Aufgaben

- Erfassung und Abstimmung von Materiallisten
- Buchen und Erfassung von erbrachten Eigenleistungen
- Durchführung von internen Verrechnungen
- Bearbeitung von Leistungsnachweisen mit Rechnungsstellung
- Vorbereitung der Inventur
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses
- Unterstützung von Verwaltungsprozessen
- Führung von Statistiken

Dein Profil

- Einschlägige Ausbildung mit Berufserfahrung in der Buchhaltung
- Gute Kenntnisse im Umgang mit MS Office u. Fakturaprogrammen
- Gutes Zeit- und Selbstmanagement sowie schnelle Auffassungsgabe
- Diskretion und Zuverlässigkeit
- Sehr gutes Deutsch in Wort und Schrift
- Souveränes Auftreten und Teamfähigkeit
- Gutes Organisationsvermögen
- Arbeitszeitflexibilität

Wir bieten

- Eine interessante u. abwechslungsreiche Tätigkeit in einem unternehmerischen Arbeitsumfeld
- Angenehmes Arbeitsumfeld
- Möglichkeit für Homeoffice
- Leistungsgerechte Eingruppierung und Vergütung nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) und den damit verbundenen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Fortbildungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung Ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen
- Gleichstellung aller Mitarbeiter. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen werden bis spätestens **21. März 2021** erbeten an:
Verbandsgemeinde Lingenfeld, Fachbereich 1 – Organisation –, Hauptstr. 60, 67360 Lingenfeld oder per E-Mail an personal@vg-lingenfeld.de; Rückfragen an den Werkleiter Herrn Butz, Tel. 06344/509-166, möglich. Beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurück gesendet werden.

Stellenausschreibung
Bundesfreiwilligendienst

Die Verbandsgemeinde Kandel -Jugendpflege- sucht zum 01.09.2021

eine/n Bundesfreiwillige/n.

Du bist 18 Jahre oder älter, interessierst dich für die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dann bist du bei uns genau richtig!!!

Was du mitbringen solltest:

- ⇒ Führerschein Klasse B,
- ⇒ Bereitschaft, am Nachmittag und Abend in den Jugendtreffs unserer Ortsgemeinden zu arbeiten und
- ⇒ die Bereitschaft zur Planung und Durchführung der Ferienprogramme.

Was du geboten bekommst:

- ⇒ Taschengeld,
- ⇒ Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft und
- ⇒ Seminare durch das Bildungszentrum des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Die Jugendpflege Kandel freut sich über deine aussagekräftige Bewerbung bis spätestens zum 30.04.2021.

Kontakt: Katharina Hilbert
Jugendpflege Kandel
Gartenstraße 8, 76870 Kandel
Tel. 07275960129/ Mobil: 0159 042 017 07
E-Mail: katharina.hilbert@vg-kandel.de

Erfahrungsbericht der Bundesfreiwilligen: „Während meines BFDs habe ich den Bereich der Sozialen Arbeit zu schätzen gelernt. Ich konnte nicht nur mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und sie unterstützen, sondern durfte auch Menschen aus den verschiedensten sozialen Bereichen helfen. Ich bin sehr froh um mein soziales Jahr. Dadurch habe ich vieles erfahren, neue Fähigkeiten erworben, neue Leute kennengelernt und schöne Erinnerungen geschaffen. Ich habe mich voll und ganz darauf eingelassen und so auch selbst eine sehr positive persönliche Entwicklung gemacht.“ ~ 2020 - 2021

STELLEN Markt



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Wir brauchen Verstärkung in der Metzgerei.
Wir bieten Teil- und Vollzeitstellen,
attraktive Arbeitszeiten, gute Teamarbeit,
Weiterbildungsseminare.

Bitte um schriftliche Bewerbung an:
Emarkt Herda

EDEKA

Neustadter Str. 3 (gegenüber Shell Tankstelle)
Hochstadt • Tel.: 0 63 47 - 60 81 24

Blum's Grillhähnchen & Snacks

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

- **Mitarbeiter (m/w/d) Reinigung**
(auch abends und am Wochenende)
- **Mitarbeiter (m/w/d) Verkauf** (flexible Arbeitszeitmodelle!)
- **Leitung Imbisswagen (m/w/d)**
Eigenständige Leitung und Organisation des Wagens

Gerne stellen wir Ihnen die einzelnen Bereiche näher vor.



Melden Sie sich bitte bei:

Andreas Billmann © 0176 70554305

personal@blums-grillhaehnchen.de · www.blums-grillhaehnchen.de

Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht zur Unterstützung des Teams eine
Reinigungskraft (m/w/d)

für die Bienwaldhalle Kandel.

Die Stelle soll ab 01.06.2021 besetzt werden und ist zunächst befristet für ein Jahr mit der Aussicht auf unbefristete Übernahme.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 16,25 Stunden.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 2. Ebenso werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie erfahren in der Objektreinigung und eigenverantwortliches Arbeiten gewohnt sowie zuverlässig, engagiert und belastbar sind.

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens **31.03.2021** mit den üblichen Unterlagen an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Kandel - Personalamt -
Gartenstraße 8, 76870 Kandel
oder gerne per E-Mail an personalamt@vg-kandel.de**

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen Herr Dries, Tel.: 0151/12148819, zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der weiteren internen Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu dienstlichen Zwecken gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zu. Die datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgeschickt, sondern datenschutzgerecht vernichtet werden. Wir bitten daher, lediglich Kopien der Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bellheim

3 ZKB, Balkon, 2. OG, 86 m², 520,- € kalt,
Garage 40,- €, 2 MM KT, frei ab 01.06.2021.

Tel.: 0157-36175677

Wohnung in Bellheim zu vermieten,
ab 01.06.2021, 5 ZKB, ca. 130 qm, Garten,
Garage, Nähe Bahnhof, 850,- € zzgl. NK.

Tel. 0151 / 67309133

Grundstücke gesucht - wir zahlen Bestpreise!

Sie haben ein Grundstück oder Abrissgrundstück zu verkaufen? Kontaktieren Sie uns unter 0152/05471062 oder info@livinghome-immo.de. www.livinghome-immo.de

FORUM IMMOBILIEN

Dipl.-Betriebswirt Hans-Eckhard Röher, Tel.: 0 72 73 - 8 00-3 65

1-Familienhaus, DHH oder RH

– auch renovierungsbedürftig – für unsere Kunden zum Kauf gesucht. Wir vermitteln Ihre Immobilie zeitnah und kompetent an vorgemerkte Interessenten.

Rufen Sie unverbindlich an: Tel.: 07273 - 800 365

Anzeigenannahme: **06502 9147-0**



****Ferienwohnung Iris Kiefer

Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

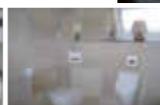
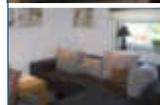
Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**



Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!



Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma VHG Rittersbacher GmbH bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Riegel Immobilien Management bei.



WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!



Eine Initiative des Gewerbezweiges Rülzheim und Rülzheimer Betrieben




Telefon 07272 7000 148
 info@goedecker.de | Gartenstraße 10, 76774 Leimersheim | www.goedecker.de

Unsere Agentur ist unter Einhaltung strenger Hygieneschutzmaßnahmen weiterhin für Sie geöffnet!

LVM-Versicherungsagentur
Joachim Betsch

Mittlere Ortsstr. 72
 76761 Rülzheim
 Telefon 07272 75737
 info@betsch.lvm.de




IT-Netzwerkssysteme
 Ihr Ansprechpartner rund um die EDV

Unser Leistungsspektrum u.a.:

- Planung, Realisierung und Betreuung von Computernetzwerken
- Lösungen für Internet und Standortvernetzung

it-netzwerkssysteme

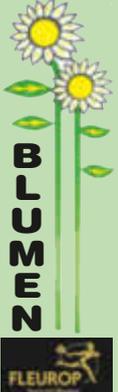
Bellheimer Straße 33 - 76771 Hördt - 07272/770 12-0
 Jahnstraße 7 - 67354 Römerberg - 06232/85 41 05
 info@it-netzwerkssysteme.de

Angebot Mazda 6 Lim.
45.000 km, 13.450,- €



Bachgasse 40, Rülzheim
Tel. 0 72 72 / 13 82

- Verkauf von Neuwagen
- Gebrauchtfahrzeuge aller Art
- Unfallinstandsetzung
- Mietwagenabwicklung
- Reparaturen aller Fabrikate



Hol dir den Frühling ins Haus!

Schmiedebach
 Mittlere Ortsstraße 102
 Am Rathaus • 76761 Rülzheim
 Tel.: 0 72 72 / 69 99

WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!




Eine Initiative des Gewerbezweiges Rülzheim und Rülzheimer Betrieben



WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!



Eine Initiative des Gewerbezweiges Rülzheim und Rülzheimer Betrieben



Autohaus eibach
Rülzheim

Max-Planck-Straße 7
76761 Rülzheim
Tel.: 0 72 72 / 9 32 50

KONTAKTLOSE SERVICEANNAHME

- 24h Serviceannahme
- Transparenter Ford Video Check
- Einhaltung spezieller Hygienemaßnahmen
- Hol- und Bringservice
- Optional: mit Serviceleihwagen

Sprechen Sie uns an!




Mittlere Ortsstraße 69a · 76761 Rülzheim
Telefon (0 72 72) 9 20 60



Eine Initiative des Gewerbezweiges Rülzheim und Rülzheimer Betrieben

Hören begeistert!

weyrauch a
HÖRGERÄTE

Wir sind für Sie da!

Unter Einhaltung strenger Hygiene- & Schutzmaßnahmen nach klinischen Standards!

weyrauch Hörgeräte in Rülzheim
Mittlere Ortsstraße 95-96 · Tel.: (07272) 9 30 85 30

Jetzt auch in Landau!

www.weyrauch-hoergeraete.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Allen eine gute Zeit -

bleiben Sie gesund !

Ihr Ansprechpartner:



Norbert Ullmer
Mobil: 0170 1842290

Alexander Brüggemann
Mobil: 0170 1862290
E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Abdichtungs- und Beschichtungssysteme
für Terrassen, Balkone, Treppen, Innenbereich



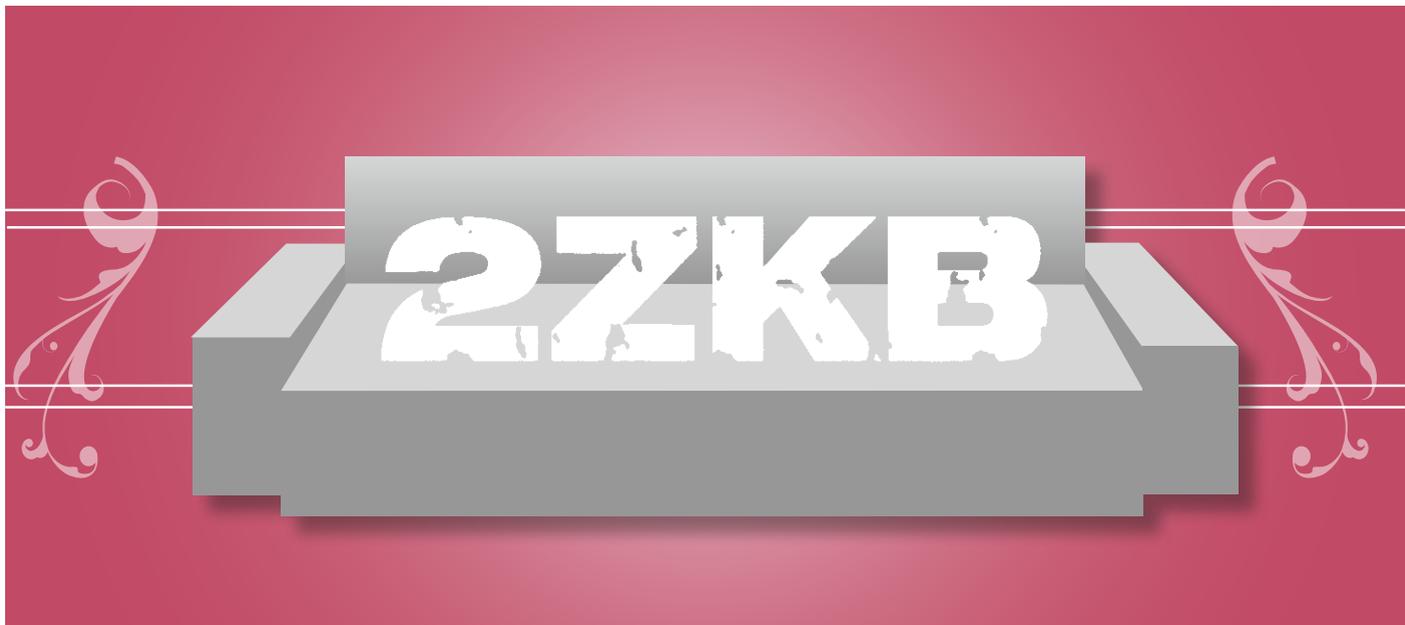
Neue Mühlgasse 78
76761 Rülzheim
Tel. 07272/71 987
Fax 072 72/9728 104
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de | www.botekinfo.de

WIR SIND FÜR SIE DA!

BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!




Eine Initiative des Gewerbezweiges Rülzheim und Rülzheimer Betrieben



BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM

*Trotz Corona - Wir sind für Sie da!
Lassen Sie sich telefonisch
von uns beraten.*

Mehr Lebensraum
und Lebensqualität!

SERR ROLF
SR
WINTERGÄRTEN

Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen
Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • info@serr.de • www.serr.de

 An advertisement for Serr Rolf Wintergärten. The main visual is a photograph of four people (two women and two men) standing in front of a modern house with a large glass and metal pergola structure. The text is arranged around the photo: a handwritten-style message in the top left, a vertical slogan on the right, and the company logo in the bottom right. At the very bottom, contact information is provided in a blue banner.

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



MARMOR GMBH
Chsenreither
 Natur. Stein. Design.

AM RHEINBERG 6
 76773 KUHARDT
 TEL.: 07272 - 8383
 FAX.: 07272 - 75280

- INNENTREPPEN
- AUSSENTREPPEN
- FENSTERBÄNKE
- KÜCHENARBEITSPLATTEN
- GRABDENKMALE U.V.M

BERATUNG | SERVICE | VERKAUF | VERLEGUNG
 WWW.MARMORCHSENREITHER.DE

Damit Ihre Lieben auch in Ruhe schlafen können!

Spielberger Insektenschutz

Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122
 76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11
 info@insektenschutz-spielberger.de

INSEKTEN SCHUTZ
 NEHER

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Interessiert?

Die ideale Werbefläche
 für Ihre gewerbliche Anzeige

Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer
 Mobil: 0170 1842290
Alexander Brüggemann
 Mobil: 0170 1862290
 E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Kauf • Neubau • Umschuldung

FIBA
 ImmoHyp GmbH

Repräsentanz Landau
 Tel. 0 63 41 - 55 77 60
www.fiba-kredit.de

Ihr Partner für Baufinanzierung und Privatkredite

Ihr Fachmann für Baufinanzierung

Salvatore Cilona
 Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57
 76756 Bellheim
 Tel.: 07272-7779691
 Fax: 07272-7777386
 info@maler-cilona.de

Malen | Dämmen | Sanieren

www.maler-cilona.de
 f sc.malerbetrieb

Abdichtungs- und Beschichtungssysteme
 für Terrassen, Balkone, Treppen, Innenbereich

vorher **nachher**

Neue Mühlgasse 78
 76761 Rülzheim
 Tel. 07272/71 987
 Fax 072 72/97 28 104
 E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de | www.botekinfo.de

BoTek
 BOBENTECHNIK

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN





göllinger

GmbH

<p>Öl- und Gasheizkessel Holz- und Pelletkessel Wärmepumpentechnik Solarthermieanlagen Photovoltaikanlagen Kontrollierte Wohnraumlüftung Qualifizierter Buderus-Partner</p>	<p>Blockheizkraftwerk Sanitärinstallation Badinstallation und -sanierung seniorengerechte Bäder Regenwassernutzung Klimatisierung Wartungs- und Servicearbeiten</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt
Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: goellinger-rudolf@t-online.de






Kunststofffenster

Rollläden

Haustüren

Dachfenster

Solar-Rollläden

Terrassendächer

Markisen

Seit über 15 Jahren - weiterhin fachlich kompetente Beratung
bei ihrem Ansprechpartner **Adolf ANDRASCHKO**,
76776 Neuburg, Telefon 0 72 73 / 44 60, Mobil 0151 / 56 02 51 02

Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe -
erfahren - zuverlässig - kompetent -
und immer für Sie da !!!

E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

EICHNER
SCHMIDT

PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Ruhig bleiben trotz Dachschaden

Die immer häufiger auftretenden Unwetter lassen nicht selten Schäden am Dach zurück. In dem Fall können jene Bewohner aufatmen, die sich bei der Errichtung des Hauses für hochwertige Unterdeckbahnen entschieden haben. Diese sind als zweite Funktionsebene unter der ersten, sprich den Dachziegeln, Dachsteinen und Co, befestigt und übernehmen zuverlässig und sicher deren Aufgabe – also zu verhindern, dass beispielsweise Hagel und Regen in die Wärmedämmung beziehungsweise in den Wohnbereich gelangen.

Das Geheimnis hinter ihrer außergewöhnlichen Robustheit: Sie bestehen aus mit Bitumen beschichteten Kunststoff-Faservliesen für besonders hohe Dichtigkeit, Sicherheit, Langlebigkeit und nicht zuletzt UV-Beständigkeit. Einmal verlegt, übernehmen die hochwertigen Produkte die Schutzfunktion als „zweite wasserführende Ebene“ – und das ein Dachleben lang. Eine Information von www.bauder.de/epr Ihre Fachbetriebe vor Ort sind gerne für Sie da!!



Renovierungsdachfenster RENOLUX von Heim & Haus Sauberes Austauschen alter Dachfenster inklusive staatlichem Förderprogramm

Ein sauberes und problemloses Austauschen alter Dachfenster in allen vorkommenden Größen, ohne Folge - Renovierungskosten ist genau das, was sich die Hausbesitzer wünschen, wenn das alte Dachfenster undicht oder blind geworden ist. Das patentierte Renolux-Renovierungs-Dachfenster von Heim & Haus wurde speziell für diesen Fall konstruiert. Es lässt sich klappen, schwingen, schwenken. Das bietet optimale Kopffreiheit und mehr Wohnraum.

Die modernste, technisch ausgefeilte Premium-Dachfensterkonstruktion besteht aus pflegeleichtem, Kunststoff - Mehrkammersystem mit Wärmedämmkern. Daher entfällt das bei Holzfenstern immer wieder vorkommende lästige Fensterstreichen. Alle für den Einbau erforderlichen Anschlüsse, wie z. B. die Unterspannbahn, sind bereits vormontiert. Der Eindeckrahmen wird ausgetauscht. So müssen vorhandene Innenverkleidungen, wie z.B. Fliesen oder Holzvertäfelungen nicht erneuert werden. Außerdem fallen weder Maler- oder Dachdeckerarbeiten an. Auf Wunsch wird ein energiesparender Solar-Rollladen mit Funkfernbedienung installiert. Dieser Rollladen, aus hochwertigem und witterungsresistentem Aluminium ist ein perfekter Hitzeschutz, Hagelschutz, Schallschutz und Abdunkelung. Das erzeugt ein angenehmes Wohnklima in der Dachwohnung. Lebensqualität pur. Besondere Alleinstellungsmerkmale: Mehrere Patente und Gebrauchsmusterschutz. Ausgezeichnete Wärmedämmwerte, EnEV konform, bis zum Passivhaus geeignet. Ug Werte von 0,5 bis 1,0, somit ist ein Uw Wert von 0,8 möglich. VSG Glas bei 2fach Verglasung, ESG Glas bei 3fach Verglasung. Verbessertes Schallschutz 37 dB bis 42 dB. Stahlkern und Wärmedämmkern im Rahmen und Flügel. Bei dem Solar-Rollladen ist der Akku und Steuerung im Blendrahmen eingebaut, daher lange Laufzeit. Stufenloses Öffnen des Fensters bei geschlossenem Rollladen durch patentierte Federbremse. Insektenschutzrollo kann auf Wunsch integriert werden. Somit ist das maßgefertigte Renolux-Dachfenster die perfekte Lösung für einen schnellen und sauberen Dachfensteraustausch. Zögern Sie deshalb nicht, einen Termin bei Ihnen vor Ort zu vereinbaren, um gemeinsam die optimale Lösung für Ihren Dachfensteraustausch zu finden. Heizkostenreduzierung und Schutz vor Unwetterschäden sollten Vorrang haben.

Jetzt bestellen, zum Wunschtermin einbauen,
wird mit bis zu 10% Rabatt belohnt!

INFORMATION/BERATUNG:
Heim & Haus Bereichsleiter Adolf Andraschko,
76776 Neuburg, Tel.: 07273/4460 oder 0151/56025102

**Wegen Corona zuhause?
Dann sollte es sauber und
pflegeleicht sein.
Wir haben die Lösung.**

STEIN FUGEN TECHNIK TROSSBACH



VORHER



NACHER

Sind Sie es leid, immer wieder den Kampf gegen das Unkraut zu verlieren? Dann vertrauen Sie unserem Expertenwissen. Denn wir verwenden den ROMEX®-Pflasterfugenmörtel für feste, aber gleichzeitig wasserdurchlässige Fugen – das ideale Mittel gegen lästiges Unkraut. Die Produkte des Herstellers ROMEX® sind weltweit im Einsatz und gelten unter Fachleuten als führend in der Branche der Pflasterverfugung. Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung und dem Urteil vieler zufriedener Kunden! Ganz egal, ob auf neuen oder schon länger bestehenden Pflasterflächen, ROMEX®-Pflasterfugenmörtel ist überall einsetzbar und zudem umweltverträglich, frostsicher und hochdruckreinerbeständig!

Wir sind zertifizierter Service-Partner des Unternehmens ROMEX® GmbH. Als Experten bieten wir Ihnen Sicherheit durch Fachkenntnis und Erfahrung in diesen Bereichen: • Altpflastersanierung • Betonsanierung • Kies- und Splittverfestigung • Schlagloch- und Rissreparaturen

Auf Wunsch beraten wir Sie direkt vor Ort. Denn auf der Baustelle ergeben sich doch die meisten Fragen. Wir haben die Antworten. Weitere Informationen und Vorher-Nachher-Objektberichte finden Sie auf Facebook unter ROMEX® GmbH. Bundesweit im Einsatz!

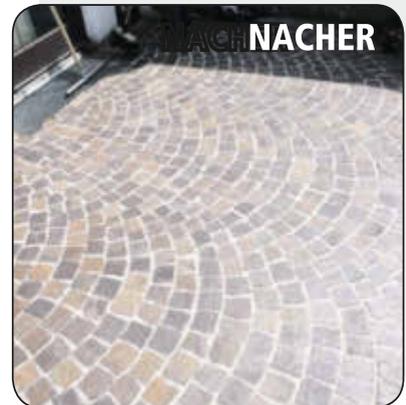
**EINZIGER
ROMEX
VERARBEITER
IN DER
SÜDPFALZ**

*** Die Nummer 1 in der Pfalz
in Sachen fester Fuge!**

Ab 0 Grad verarbeitbar.
Jetzt Termin buchen, um
Wartezeiten zu vermeiden!



VORHER



NACHER

Mehr Infos unter
www.romex-ag.de

**WIR SIND
PRO-VERARBEITER
DER FA.ROMEX**



Seit 30 Jahren

Am Weidensatz 45 | 76756 Bellheim | joschitrossbach@msn.com
Tel. 07272-9297010 | Fax: 07272-9297011 | Mobil: 0157 30410847

Gerne beraten wir Sie persönlich vor Ort!

Landtags- wahl 2021

**Mit uns Wähler-
stimmen für SIE
und IHRE Partei!**

Jetzt  reservieren!

Anzeigen
oder Flyer:
Wir informieren
über Wahl-
Sonderkonditionen!

**ULLMER
BRÜGGEMANN**
ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION
Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

P Spanierstraße 70 ▲ 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW
T 06347-97208-0 ▲ F 06347-97208-10
E info@u-b-werbung.de

Ihr Ansprechpartner für Amts- und Mitteilungsblätter

GARTENSERVICE

Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.
Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.
Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.
Telefon: 0178 / 6 96 15 17

H&F

Für ein glänzendes Ergebnis

Glas-, Wintergärten-, Teppichböden-, Polstermöbel- Schaufenster-
u. Unterhaltsreinigung. Versiegelung von Lino- u. PVC-Böden
Bauend- u. Fassadenreinigung u.v.m.

Hartenstein & Flick, Herxheim, ☎ 0 72 76 / 918 413

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühlper

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b

Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

WIR SIND FÜR SIE DA!
BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!

GEMEINSAM DURCH DIE KRISE!

Eine Initiative der Agentur Ullmer & Brüggemann und Offenbacher Betrieben

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Allen eine gute Zeit -
bleiben Sie gesund !**

Ihr Ansprechpartner:
Norbert Ullmer
Mobil: 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Mobil: 0170 1862290
E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Unsere Werkstatt ist zur **Annahme von Reparaturen und Inspektionen** und zur Abholung weiterhin geöffnet: Mo.-Fr. 10-13 und 14-19 Uhr, Sa. 9-14 Uhr
Mittwochmittag geschlossen. Der DPD Paketshop ist erreichbar.

Wir sind weiterhin für Sie da!
Beratungen und Verkauf weiterhin **NICHT** möglich!

Radsport Geil 

Raiffeisenstraße 9 - 76877 Offenbach/Queich - Tel. 06348/6106873
www.radsport-geil.de

WIR SIND FÜR SIE DA!
BITTE SEIEN SIE ES AUCH FÜR UNS!

GEMEINSAM DURCH DIE KRISE!

Eine Initiative der
Agentur Ullmer & Brüggemann
und Offenbacher Betrieben



-Anzeige-

Freie Demokraten
FDP

ANDY BECHT

ZUSAMMENHALT.
ZUVERSICHT.
EINSATZ.

AM 14. MÄRZ
2x FDP!

AUS TIEFER
VERANTWORTUNG.

V. i. S. d. P.: FDP KV Germersheim,
Friedenstr. 24, 76767 Hagenbach / Anzeige

> Für den Inhalt der Wahlwerbung sind ausschließlich die Parteien verantwortlich.<



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18 · 72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0 · Fax 07443/966260

Ab 1. April

„Spüren Sie den Frühling...“

**Schwarzwald sicher,
herzlich und einfach gut !**

Ostern 1. bis 8. April 2021

4 oder 7 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Begrüßungsgetränk
1x geführte Wanderung mit anschließendem Vesper
1x Kaffee und Kuchen
1x Flasche Mineralwasser
zur Begrüßung im Zimmer

ab 4 Nächte p.P. ab 366,- €

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang Menü, 1x Obstteller
1x Kaffee und Kuchen
1x Kleine Flasche Wein

2 Nächte p.P. ab 187,- €

**10% Rabatt auf die „Wochenpauschale HP“
für Ihren Aufenthalt vom 8. bis 29. April 2021**

Schwarzwaldrrersucherle

Buchbar von Sonntag bis
Donnerstag oder Freitag
1x kaltes Vesper

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab 276,- €

Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5x Menüwahl aus 3 Gerichten
1x festliches 6 Gang Menü
1x kaltes Vesper

p.P. ab 465,- €

... unter Vorbehalt möglicher behördlicher
angeordneter lokaler Reisebeschränkungen.
Frühstücks- und Salatbuffett kann durch die
Corona Hygieneverordnung eingeschränkt
bzw. ausgeschlossen sein.



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Auffüllmaterial sand-kiesig (Z.0)



frei Baustelle, kostenfrei abzugeben,
Einbau möglich zum Selbstkostenpreis.

Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot.

Anfragen über Fon: 07272 93270 und E-Mail: mail@hamsch-tiefbau.de



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

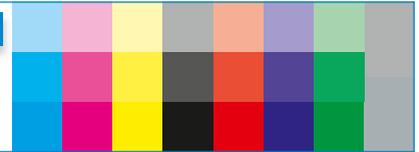
☎ 0177 2504511

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Green Garden
Ihr Lieblingsplatz



Garten- und Landschaftsbau

Baumkletterdienst

E-Mail: Greengardenlp@yahoo.com

76756 Bellheim

Tel.: 0172 204 366 9

www.Greengarden-Bellheim.de

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch,
reduzierte Rußentwicklung:
Mit unserem Premium-Heizöl
„Ecotherm“ kommen Sie gut
durch die nächste Heizperiode



DIESEL

Für Großabnehmer
(Speditionen, Bau-
unternehmen, Landwirte):
Anrufen, bestellen und wir
liefern zeitnah vorort an



HOLZPELLETS

Jetzt bestellen!
Die wohlige
und ökologische
Wärme für
Ihr Zuhause



FLASCHENGAS

Hallo Camper, Köche, Grillfans,
Gartenhäusler: Bei uns erhalten
Sie Propan-Flaschengas
in verschiedenen Größen,
7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



Aktuell führen wir unsere „BESUCHE“ telefonisch durch.

„Halo, wie geht´s?“

Die kath. und prot. Krankenpflegevereine der
Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim, Jockgrim bieten für ihre
Mitglieder ab sofort einen kostenlosen Hausbesuchsdienst an.

Mit diesem Angebot sollen die Mitglieder der Krankenpflege-
vereine wieder eine feste Ansprechperson haben, die sich um
ihre Anliegen kümmert.

Durch die Besuche sollen die Mitglieder rechtzeitig Informationen
über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

„Ihr Krankenpflegeverein kümmert
sich um Sie und ist für Sie da!“

**Terminvereinbarungen
für Besuche bei:**

Lydia Herberger
07272 – 919177

l.herberger@sozialstation-ruelzheim.de



SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.



Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de



Hiermit erkläre ich euch zu

**(EX-)MANN
& (EX-)FRAU**

Wenn es doch nur so einfach wäre! Ich berate und
vertrete Sie in allen Familienangelegenheiten.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Wir wünschen allen
viel Vergnügen in ...**



Ihre Ansprechpartner:

Norbert Ullmer

Mobil: 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Mobil: 0170 1862290

E-Mail: info@u-b-werbung.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

> Für den Inhalt der Wahlwerbung sind ausschließlich die Parteien verantwortlich.<

ANZEIGE

Für unsere Kinder: Bildungschaos beenden.



- Mehr Zeit für Kinder - bessere Personalausstattung der Kitas
- Bedarfsgerechte Sprachförderung in unseren Kitas
- Elternbeiträge für Nachmittagsbetreuung der Grundschüler abschaffen (Hort & betreuende Grundschule)
- Mehr Lehrer einstellen, statt mangelnde Unterrichtsversorgung schönreden
- Digitalisierung bedarfsgerecht voranbringen - im Schulranzen und in der Schule
- Stehplatzquote im Schulbus abschaffen
- Duale Ausbildung stärken
- Lehrer/innen und Erzieher/innen mehr wertschätzen

Tobias

Baumgärtner

Mehr Infos: www.tobiasbaumgaertner.de



**PFALZWERKE
GRUPPE**

**Du hast den
Teamgeist.
Wir die
Unterstützung.**

#heldengesucht

Unsere
Vereinssponsoringaktion
startet jetzt. Sei dabei!

in Kooperation mit

sportbund pfalz



www.pfalzwerke.de/helden



Die passen immer!
Unsere Einkaufsgutscheine
 Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.

www.gewerbeverband-bellheim.de

KRAUS
 BESTATTUNGEN
 Am Weidensatz 26
 76756 BELLHEIM
 ☎ 0 72 72 82 12 www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
 SEIT ÜBER 65 JAHREN

ROHSTOFFE
Karlheinz LENHART
 Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen

Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage
 Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
 Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
 Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

WÄSCHEMODE
THEOBALT

Silke Theobalt
 Hauptstraße 144
 76756 Bellheim

Nutzen Sie unser Terminshopping!
 und vereinbaren Sie Ihren persönlichen Einkaufstermin.

07272 – 7 10 55

Unser Liefer- und Abholservice bleibt selbstverständlich bestehen!
 Gerne auch als Auswahlendung, Sie suchen bequem zu Hause aus, was nicht gefällt geben Sie einfach wieder zurück!

Wir freuen uns
Ihr Team von Wäschemode Theobalt

Dienstleistungsunternehmen
 Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
 Am Wasserturm
 76756 Bellheim
 gaertner-bellheim.de

3 x in Ihrer Nähe - Bellheim & Offenbach & Herxheim

TRINK und Spar
 www.getraenke-mohr.de

ANGEBOTE GÜLTIG VOM 05.03. BIS 18.03.2021

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 09.00-12.30 Uhr
 13.00-18.00 Uhr
 Sa. 08.30-13.30 Uhr

Zum Wohl die Pfalz!

Beim Kauf von 6 Flaschen Deidesheimer Nonnenstück Riesling trocken 1,0l oder Portugieser Weißherbst trocken 1,0l erhalten Sie ein Weinmacher Niederkirchen Dubbeglas gratis dazu.

Peterstaler Die Mineralquelle aus dem Schwarzwald Classic oder Medium 12 x 0,7 l Pfand 3,30 €, Ltr. = 0,63 € 5,29 €	HELLES Franken Bräu 20 x 0,5 l - Pfand 3,10 €, Ltr. = 1,50 € 14,99 €	fritz-kola vielviel koffein verschiedene Sorten 24 x 0,33 l Mischen Sie sich Ihre Kiste selbst!
Pils, Gold oder Alkoholfrei 20 x 0,33 l BV Pfand 4,50 €, Ltr. = 2,12 € 13,99 €	Apfelsaft 6 x 1,0 l Pfand 2,40 € - Ltr. = 1,25 € 7,49 €	Hefeweizen Hfacker-Ψschorr MÜNCHEN 20 x 0,5 l BV Pfand 4,50 €, Ltr. = 1,70 € 16,99 €

Trink & Spar Getränke-Fachmarkt
 76756 Bellheim · In der Fellach 21A · Tel.: 07272/774792

Unsere Angebote oder auch neuen Produkte können Sie auf Facebook verfolgen. Herzlichst Ihre Trink & Spar Team.
 - Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung! -